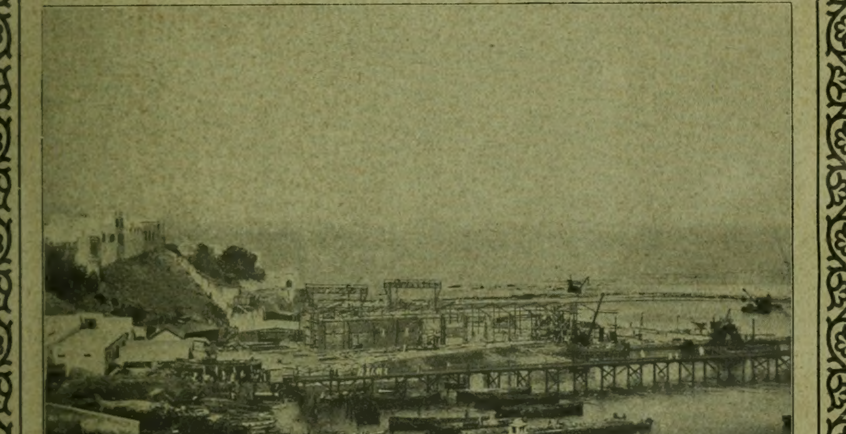


Kampffmeyer, Georg
Im neuen Marokko.

Im neuen Marokko

von

Professor Dr. Georg Kampffmeyer
Dozent am Seminar für Orientalische Sprachen, Berlin.



Blick auf den Hafen von Tanger.

Mit sieben Abbildungen und einer Karten-Skizze.

Verlag von Heinrich Keller, Frankfurt a. M.



Außenmarkt von Tanger, mit Blick auf die deutsche Gesandtschaft.
(Phot. Prof. Dr. Jürges.)

Im
Neuen Marokko

Von

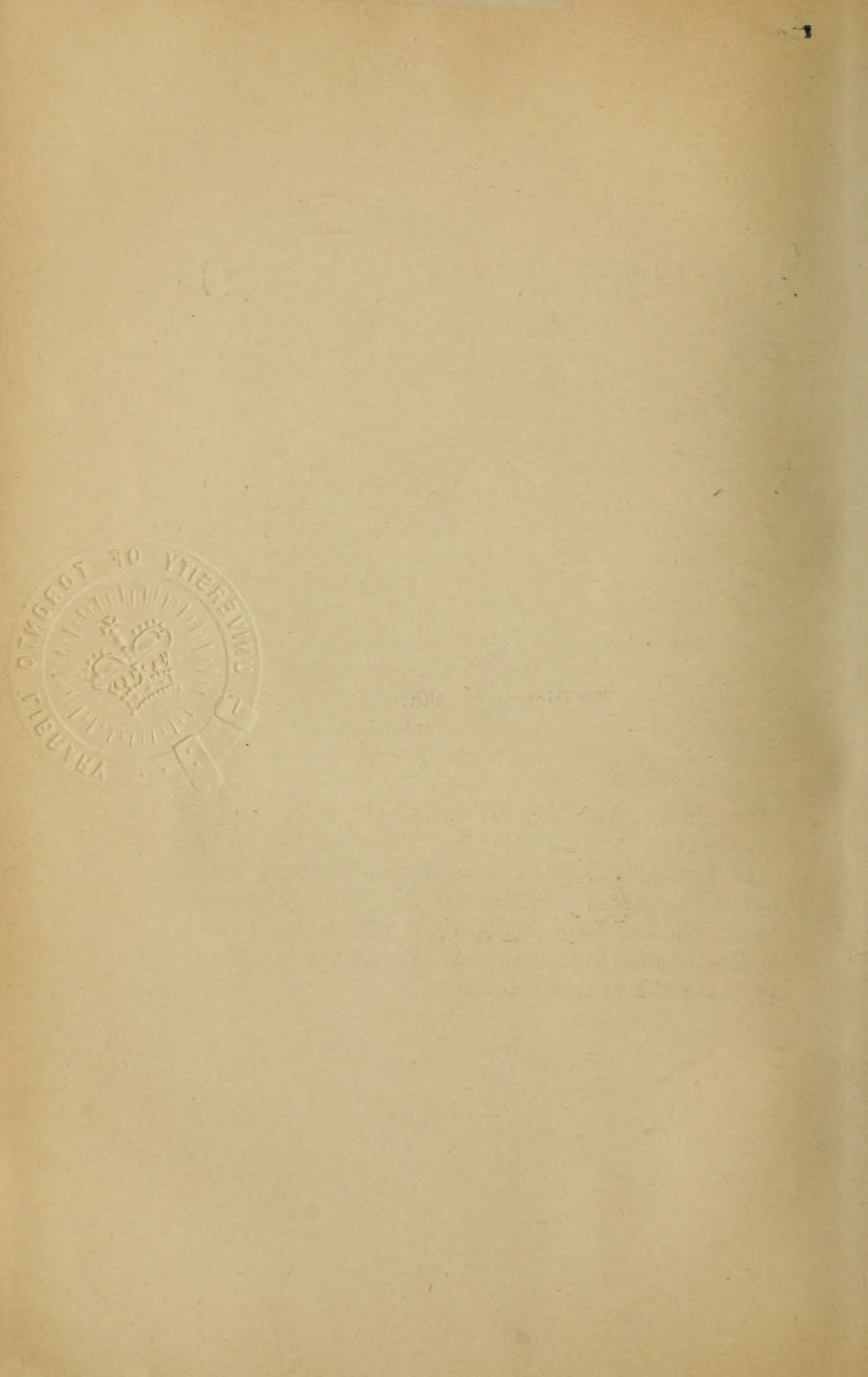
Professor Dr. Georg Kampffmeyer,
Dozent am Seminar für Orientalische Sprachen, Berlin.



Mit sieben Abbildungen
und einer Karten-Skizze.



Frankfurt a. M.
Verlag von Heinrich Keller
1914.



Den Kern der vorliegenden Schrift bilden neun Aufsätze, die zuerst im Berliner Tageblatt erschienen sind (I in Nr. 530, Sonnabend, 18. Oktober 1913, II in Nr. 543, Sonnabend, 25. Oktober, III in Nr. 552, Donnerstag, 30. Oktober, IV in Nr. 565, Donnerstag, 6. November, V in Nr. 578, Donnerstag, 13. November, VI in Nr. 591, Freitag, 21. November, VII in Nr. 604, Freitag, 28. November, VIII in Nr. 632, Sonnabend, 13. Dezember, IX in Nr. 641, Donnerstag, 18. Dezember 1913). Nach diesen Aufsätzen war starke Nachfrage, so daß die Nummern, in denen sie erschienen, vergriffen sind. Die Aufsätze sind hier, um einige Anmerkungen und Zusätze vermehrt, von neuem abgedruckt. Hinzugefügt sind der einleitende Aufsatz: „Grundfragen deutscher wirtschaftlicher Betätigung in Marokko“ und der Anhang: „Abmachungen und Rechtsordnungen, die für die deutsche wirtschaftliche Tätigkeit in Marokko von Wichtigkeit sind“.

Die Schrift will die Grundzüge wirtschaftlicher Orientierung über die neue Gestaltung eines für Deutschland zweifellos andauernd wichtigen Auslandsgebiets darreichen. Möchte auf der ersten Grundlage sich ein umfassender Bau eingehender Orientierung, zielbewußter Organisation aufbauen, damit Deutschland den Platz, um den es so viel gestritten, behaupte!

Allgemeine Literatur.

Besondere Literatur ist an den betr. Stellen im Innern der Schrift angegeben. Die Literatur über die Verträge usw. siehe im Anhang.

Eugène Aubin. Le Maroc d'aujourd'hui. 2e édition Paris 1905.
Gute Beleuchtung der Verhältnisse, die bis kurz vor der französischen Besetzung des Landes bestanden.

Augustin Bernard, Le Maroc. Paris, Felix Alcan, 1913.

Louis Gentil, Le Maroc physique. Paris, Felix Alcan, 1912.

E. D. Morel, Morocco in Diplomacy. London 1912.

Wilhelm Arning, Marokko-Kongo. Leipzig, Otto Wigand, 1912.

Annuaire du Maroc administratif, commercial, industriel, agricol, vinicol. Fontana Frères, Editeurs. 1912. Alger, 3, Rue Pelissier.
1913 ist gänzlich vergriffen. 1914 noch nicht erschienen.

Anuario Español de Marruecos. Convenciones y Tratados. Leyes y Reglamentos. Historia. Geografía. Comunicaciones. Transportes. Agricultara. Industria. Comercio. Estadísticas de Importación y Exportación. 1913. Administración Calle de Claudio Coello, 33, Madrid.

Couillieaux, Le programme de la France au Maroc. L'organisation du protectorat. Les affaires au Maroc. Paris, Emile Larose, 1912.

guste Terrier et J. Ladreit de Lacharrière, Pour réussir au Maroc. Paris, Pierre Roger et Cie.

urice Bourote, Pour coloniser au Maroc (La Chaouia agricole). Paris, Hachette et Cie 1912.

. René-Leclerc, Le Maroc. Notice économique. Deuxième Edition. Paris, Paul Geuthner, 1912.

Empire Chérifien. Protectorat de la République Française au Maroc. Bulletin Officiel. Direction, Rédaction et Administration: Résidence Générale à Rabat (Maroc).
Erscheint seit 1. November 1912.

Boletín Oficial de la zona de influencia española en Marruecos. Madrid. Imprenta del Ministerio de Estado. Numero 1. — 10 de Abril de 1913 ff.

Bulletin Économique du Maroc. Organe de Renseignements commerciaux, industriels, maritimes, agricoles et statistiques du Protectorat de la République Française au Maroc. Rédaction et Administration: Service des Études et Renseignements Economiques, Résidence Générale, Rabat.
Erscheint seit 1. Juni 1913.

L'Afrique Française. Bulletin mensuel du Comité de l'Afrique Française et du Comité du Maroc. Paris. Mit dem Supplement: Renseignements Coloniaux.



Grundfragen deutscher wirtschaftlicher Betätigung in Marokko.

Der politische Streit um Marokko, dessen Wogen so hoch gingen, ist zu Ende. Unter Deutschlands Zustimmung ist Marokko verteilt. Das Reich des Sultans, dessen Vorherrschaft dem Namen nach weiterbesteht, zerfällt nunmehr in eine spanische Einflußzone (zona de influencia española) im Norden, in das größere Gebiet des französischen Protektorats, das eine unbedeutende spanische Enklave einschließt, und in die kleine internationale Zone von Tanger. Die Wünsche mancher Kreise, daß Deutschland einen Teil Marokkos erhalten möchte, sind endgültig begraben. Deswegen ist Marokko für uns nicht tot. In dem französischen Protektorat ist eine ungeheure wirtschaftliche Entwicklung im Gange, von der die folgenden Aufsätze ein Bild zu entwerfen suchen. Deutschland ist es gewesen, das im Marokkostreit sich dagegen zur Wehr gesetzt hat, daß seine wirtschaftlichen Interessen in Marokko durch den Übergang dieses reichen Landes in französischen Kolonialbesitz oder durch die Tunifizierung Marokkos verletzt würden. Deutschland war es, das die Verkündigung der wirtschaftlichen Gleichberechtigung der Nationen in Marokko zunächst durch die Algeciras-Akte, dann aber auch, nach dem Zugeständnis des französischen Protektorats, in dem deutsch-französischen Abkommen vom 4. November 1911 durchgesetzt hat.

Haben wir Deutsche denn nun unsern Anteil an der gewaltigen wirtschaftlichen Entwicklung, die in Marokko jetzt eingeleitet ist, sind wir auf dem Plan, schaffen wir uns Bahn in dem gewaltigen wirtschaftlichen Wettkampfe, der jetzt zwischen den Völkern in Marokko tatsächlich entbrannt ist?

Eine Gegenfrage ist oft genug aufgeworfen worden. Ist denn für uns Deutsche in Marokko unter französischer Herrschaft überhaupt noch etwas zu machen,

stehen nicht unsere Rechte auf dem Papier allein, aber ihre Durchführung ist schwer möglich oder unmöglich?

Auf diese Kernfrage ist mit aller Entschiedenheit zu antworten, daß für uns in Marokko allerdings noch recht viel zu machen ist. Leicht ist der wirtschaftliche Wettkampf heut nirgends in der Welt; auch da, wo wir deutsche Interessen für am stärksten gegründet erachten, haben wir Mitbewerber und Gegner zur Genüge. Auch in Marokko sind Hemmungen vorhanden, der Art, wie ich sie im achten der folgenden Aufsätze angedeutet habe. Diese Hemmungen sind sehr wohl zu überwinden, freilich ist dazu vor allem — hier wie im allgemeinen heut in unsern weltwirtschaftlichen Beziehungen — eine ausgezeichnete wirtschaftliche Organisation nötig, in der wir leider vielfach — in Marokko zeigt sich das besonders augenfällig — hinter den andern Nationen zurückstehen.

Bei allen Fragen deutscher wirtschaftlicher Betätigung in Marokko hat man sich vor allem nach den völkerrechtlichen und sonstigen rechtlichen Abmachungen, auf deren Grunde unsere Rechte und Interessen ruhen, zu orientieren. Auszugehen haben wir heut von dem „Deutsch-französischen Abkommen betreffend Marokko“ vom 4. November 1911[1]). Die wirtschaftliche Gleichberechtigung, die uns hier gewährleistet ist, ist formell auch von Spanien für seine Zone anerkannt am Schluß des Vertrages vom 27. November 1912, durch den es sich mit Frankreich auseinandergesetzt hat[2]). Von den früheren Verträgen sind in Gültigkeit geblieben zunächst die Handelsverträge[3]). Von der berühmten Algeciras-Akte[4]), die im übrigen allmählich auseinanderbröckelt, sind einzelne Bestimmungen und Institutionen im deutsch-französischen Abkommen ausdrücklich vorausgesetzt und aufrecht erhalten, in erster Linie die marokkanische Staatsbank[5]), dann auf dem Gebiet des Zollwesens die „Commission des valeurs

---

[1]) Anhang Nr. VIII.

[2]) Vgl. Anhang Nr. IX.

[3]) Anhang Nr. II.

[4]) Vgl. Anhang Nr. V.

[5]) Art. 1, am Schluß. Algeciras-Akte Kap. III. Aug. Bernard sagt von der marokkanischen Staatsbank (S. 401): „Institution internationale à prépondérance française, la Banque d'Etat ne paraît pas de nature à gêner le fonctionnement du protectorat.“ Ihre Rolle ist genau studiert in dem Buche: Pierre Bonnet, La Banque d'Etat du Maroc et Le Problème Marocain. Paris, Arthur Rousseau, 1913. XII, 396, LX Seiten.

douanières“[1]) und das „Comité Permanent des Douanes“[2]) und auf dem Gebiet der öffentlichen Arbeiten die „Commission générale des adjudications et des marchés“[3]) und das „Comité spécial des travaux publics“[4]), das freilich an die temporäre Dauer des Art. 66[5]) der Algeciras-Akte gebunden ist. Die Vergebung der öffentlichen Arbeiten auf dem Submissionswege, unter Submissionsbedingungen, die die Angehörigen keines Staates benachteiligen dürfen, ist wiederum im Einklang mit Kap. VI der Algeciras-Akte in Art. 6 des deutsch-französischen Abkommens ausdrücklich vereinbart.

Eine Aufhebung der zunächst weiterbestehenden Konsulargerichtsbarkeit[6]) ist in Art. 9 ins Auge gefaßt. Die Vorbedingung für eine solche Aufhebung ist die „Einführung einer neuen Rechtsordnung, die sich nach dem Vorbild der rechtlichen Grundsätze der Gesetzgebung der beteiligten Mächte richten wird“. Eine solche Rechtsordnung ist von den Franzosen Ende 1913 eingeführt worden[7]). Der Tatsache dieser Einführung hat eine „Verständigung“ mit den beteiligten Mächten über die Ersetzung der Konsulargerichtsbarkeit durch diese neue Rechtsordnung zu folgen.

Mit der Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit würde auch das System der Schutzgenossen und Mochalaten hinfallen, das in der Madrider Konvention[8]) geregelt ist. Aber auch unabhängig von der Frage der Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit ist in Art. 12 des deutsch-französischen Abkommens nicht nur eine „Prüfung der Listen und der Stellung der in den Artikeln 8 und 10 dieser Konvention erwähnten fremden Schutzgenossen und Mochalaten“, sondern auch eine „Befürwortung jeder Modifikation der Madrider Konvention, die sich aus einer in einem späteren Zeitpunkt

---

[1]) Art. 4. Vgl. hiernach Anhang Nr. VII, 2.

[2]) Art. 4. Vgl. hiernach Anhang Nr. VII, 3.

[3]) Art. 6. Vgl. hiernach Anhang Nr. VII, 5.

[4]) Art. 6. Vgl. hiernach Anhang Nr. VII, 6.

[5]) Vgl. Anhang Nr. VII, 1.

[6]) Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900. Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 213 ff. Phil. Zorn, Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reiches. 3. Aufl. 1911. S. 418 ff.

[7]) Anhang Nr. X.

[8]) Vgl. Anhang Nr. III. In Betracht kommt ferner die „Anordnung des Reichskanzlers betr. die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen“ vom 27. Oktober 1900. Zentralblatt für das Deutsche Reich 1900 S. 574. Zorn, Konsulargerichtsbarkeit S. 443 ff. Vgl. die „Dienstanweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 27. Oktober 1900“. Zentralblatt für das Deutsche Reich 1900 S. 577. Zorn S. 450.

etwa notwendig werdenden Änderung des Systems der Schutzgenossen und Mochalaten ergeben würde", vereinbart. In der dem Abkommen beigegebenen lettre explicative definiert Kiderlen-Waechter das changement du régime des protégés ausdrücklich als abrogation „Aufhebung" si elle est jugée nécessaire[1]).

Das wichtige Recht des Erwerbs von Grundeigentum, das grundsätzlich dem Forum rei sitae, der einheimischen marokkanischen Rechtsordnung untergeordnet ist, wird berührt in Bestimmungen der Madrider Konvention (Art. 11), sowie in Bestimmungen der Algeciras-Akte (Art. 60). Die neue im französischen Protektorat eingeführte Rechtsordnung zieht in ihren Bereich auch das Immobilienrecht, aber nur für den Fall, daß beide Parteien Franzosen sind[2]). Wir Deutsche haben uns also auf diesem Gebiet weiter zu dem marokkanischen Recht in Beziehung zu setzen[3]). Unterdessen wird freilich von den Franzosen eine Neuordnung des régime foncier studiert[4]).

Die Ordnung der Rechtsverhältnisse der marokkanischen Regierungs- und Kirchengüter (biens makhzen und biens habous), ihre Verwaltung und Nutzbarmachung ist von den Franzosen energisch in die Hand genommen[5]). Diese Güter bilden eine sehr wesentliche Grundlage des Budgets des französischen Protektorats.

---

1) Anhang Nr. VIII a.

2) Vgl. Anhang Nr. X.

3) Vgl. Daniel Saurin, La propriété dans le Droit musulman particulièrement au Maroc. Paris, Comité du Maroc, 1906. — Steinführer, Wohnung und Grundeigentum der Fremden in Marokko. In: Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen zu Berlin, Jahrg. 13 Abt. 2 (Westasiatische Studien), 1910, S. 52—64. — Kaulisch, Der Erwerb von Grundeigentum in Marokko. In: Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, herausgegeben von Josef Kohler usw. Band V. S. 465—477. — Emile Amar, L'Organisation de la propriété foncière au Maroc. Paris. Paul Geuthner. 1913. — Derselbe, L'Organisation de la propriété foncière au Maroc. Rapport au Comité du Maroc. In: Renseignements Coloniaux 1912 S. 381—393. 452—462. — Deloncle. S. 52 und 53. — Annuaire du Maroc 1912 S. 10—14 (nach Michaux-Bellaire). — Michaux-Bellaire in Revue du Monde Musulman VII 365 ff. und XIII 487 ff. — Ed. Michaux-Bellaire et P. Aubin, Le Régime immobilier au Maroc. In: Revue du Monde Musulman Vol. XVIII Mars 1912 S. 1—105. Auch besonders erschienen.

4) Dahir portant nomination d'une Commission chargée d'élaborer un projet de décret règlementant le régime foncier de l'Empire Chérifien. Vom 20. April 1913. Bull. Off. Nr. 28 vom 9. Mai 1913.

5) Bulletin Off., Nos. 14. 47. 66.

Die Kontrolle der marokkanischen Staatsschuld (Contrôle de la Dette) nimmt die Rechte der Gläubiger der Anleihen von 1904 und 1910 wahr und verwaltet die den Gläubigern gesicherten Pfänder. Damit war der Kern einer Verwaltung der Zölle, der Regierungsländereien und anderer Einkünfte gegeben[1]).

Zu den verpfändeten Einkünften gehört auch ein Teil der Einkünfte aus dem Tabak- und Kif-Monopol. Das Tabakmonopol ist auf Grund des bei Deloncle S. 229 ff. abgedruckten Cahier des charges einem Konsortium übertragen worden, das den Namen „Société internationale de régie co-intéressée des tabacs au Maroc" angenommen hat[2]).

Die in Art 112 der Algeciras-Akte vorgesehene und so lange vorbereitete und erwartete Bergordnung ist Ende Januar 1914 endlich veröffentlicht worden[3]).

Das internationale Statut von Tanger und seiner Bannmeile, über das schon so lange verhandelt wird, ist zwischen den Kabinetten von Paris, Madrid und London immer noch nicht endgültig vereinbart. Wenn dies geschehen sein wird, wird die Zustimmung der anderen Mächte, insbesondere Deutschlands, noch nötig sein[4]).

---

[1]) Über die wichtigsten hier in Betracht kommenden Verhältnisse vgl. Annuaire du Maroc 1912 S. 88—90. Bernard S. 401.

[2]) Vgl. das Nähere im Annuaire du Maroc 1912 S. 151—152. Von der Algeciras-Akte kommen für das Kif- und Tabak-Monopol in Betracht §§ 72—74. Das Verhältnis Frankreichs und Spaniens zur Société internationale de régie co-intéressée des tabacs au Maroc ist geregelt in § 17 des spanisch-französischen Vertrages vom 27. November 1912.

[3]) Anhang Nr. XI.

[4]) Nach den Tageszeitungen fand am 19. Februar 1914 in Madrid ein Ministerrat statt, nach dessen Beendigung eine Kundgebung erschien, in der es heißt: „Der Minister des Äußeren hat seinen Kollegen von dem Meinungsaustausch zwischen den Kabinetten von Paris und Madrid über das Statut von Tanger Mitteilung gemacht. Aus diesem geht hervor, daß sich Ende des Frühjahrs die Vertreter Englands, Frankreichs und Spaniens über das Statut von Tanger verständigen werden. Das Statut ist das Ergebnis eines wechselseitigen Ausgleichs. Spanien war dabei von dem Geiste der Freundschaft und Versöhnlichkeit beseelt, der die so engen und herzlichen Beziehungen der beiden Länder erfüllt. Nachträglich glaubte Frankreich einiges an dem ausgearbeiteten Vorschlag ändern zu müssen. Frankreich teilte den abgeänderten Entwurf zuerst England mit. Dieses machte Einwendungen, die ihm zweckdienlich zu sein schienen. Nachdem die beiden Regierungen sich über die Fassung des Wortlautes geeinigt hatten, teilten sie ihn in den letzten Novembertagen des vergangenen Jahres dem spanischen Minister des Äußeren mit. Da die spanische Regierung bemerkte, daß die an dem ursprünglichen Text angebrachten Änderungen wichtig waren, so erhob sie in einer an die Botschafter

Der Protektoratsvertrag, den Frankreich mit Marokko unter dem 30. März 1912 abgeschlossen hat[1]), also die formale Grundlage der großen Neuordnung Marokkos, ist durch ein französisches unter dem 15. Juli veröffentlichtes Gesetz sanktioniert worden[2]) und hat die Zustimmung der Mächte gefunden.

Von besonderer Bedeutung für den Handel sind die Zollverhältnisse. Zu beachten ist die Verschiedenheit, welche besteht zwischen den Zollverhältnissen der marokkanischen Küstenplätze und denen der marokkanisch-algerischen Grenze, sowie denen des Rifgebiets.

Was die Küstenplätze angeht, so kann hier abgesehen werden von Ceuta, Melilla und den anderen Presidios, die spanischer Besitz sind, wo also naturgemäß andere Verhältnisse herrschen[3]). Den Zollverhältnissen der anderen marokkanischen, dem Handel geöffneten Küstenplätze liegen zugrunde die Handelsverträge, der englische, der spanische, der französische sowie der deutsche vom Jahre 1890, ferner Bestimmungen der Algeciras-Akte. Frankreich hat das ausgesprochene Bestreben, die Rolle, die dem diplomatischen Korps bisher zufiel, sowie jeden internationalen Einfluß in Zukunft zu unterdrücken. Es kann dies, wie schon hervorgehoben, nicht für die Commission des valeurs douanières (Algeciras-Akte Art. 96) und das Comité permanent des douanes (Algeciras-Akte Art. 97), gemäß den Festsetzungen des deutsch-französischen Abkommens vom 7. November 1911 Art. 4. Das internationale Institut der marokkanischen Staatsbank ist es, das hier einen nichtfranzösischen kontrollierenden Einfluß gestattet.

Frankreich nimmt für sich das Recht in Anspruch, die Zollsätze zu ändern. Wir haben das Recht der Meistbegünstigung. Das Prinzip der wirtschaftlichen Gleichheit

---

Frankreichs und Englands gerichteten Note, die in den freundschaftlichsten Ausdrücken gehalten war, wie sie den ausgezeichneten Beziehungen entsprechen, die Spanien mit den beiden Ländern verbinden, Vorstellungen auf Grund der Abänderungen des Textes. Dies ist der augenblickliche Stand der Angelegenheit."

[1]) Abgedruckt im Bulletin Officiel des französischen Protektorats in Marokko Nr. 1 (1. November 1912).

[2]) Bull. Off. (Protectorat au Maroc) Nr. 1 (1. November 1912).

[3]) Vgl. über sie das Anuario Español de Marruecos.

sieht Frankreich gewahrt, sofern nur alle Nationen den gleichen Zoll bezahlen[1]). Gesetzt, es wird ein hoher Zoll gelegt auf Waren, die hauptsächlich von Deutschland eingeführt werden, ein niedriger auf Waren, die hauptsächlich von Frankreich kommen, so ist formell die wirtschaftliche Gleichheit nach französischer Auffassung nicht verletzt. Zurzeit zahlen fast alle Waren, die eingeführt werden, einen Wertzoll von 10 % + 2 ½ % Zuschlag, letzterer nach Algeciras-Akte Art. 66, aber es zahlen nur 5 % + 2 ½ % Zuschlag Seidenwaren, Juwelen und Edelsteine, Goldtressen, Wein und andere Destillate sowie Teigwaren. Diese Vergünstigung besteht auf Grund des französischen Handelsvertrages vom Jahre 1892, und, wie klar ist, zugunsten der französischen Einfuhr.

Die Zollverhältnisse des Rif, sowie die der marokkanisch-algerischen Grenze erleiden nach Art. 103 der Algeciras-Akte einen internationalen Einfluß nicht.

Ein Wort über die letzteren, die besonders interessant sind.

Auf Grund eines französischen Gesetzes vom 17. Juli 1867 sind die Waren, die aus Marokko nach Algerien eingeführt werden und zugleich aus Marokko selbst stammen, französischerseits zollfrei. Marokkanischerseits werden „Droits de transit pour les marchandises entrant au Maroc“ und „Droits de sortie à l'exportation du Maroc“ erhoben, Zölle, die viel niedriger sind als die in den Küstenplätzen erhobenen[2]). In Verbindung mit diesen Verhältnissen gab den Franzosen Art. 4 des englisch-französischen Vertrages vom 8. April 1904 zu denken. Nach diesem soll im Transitverkehr durch Algerien nach Marokko England dieselbe Behandlung erfahren wie Frankreich. Durch das Meistbegünstigungsrecht wird Deutschland derselben Behandlung teilhaftig. Wie, wenn man nun im Transitverkehr Waren durch Algerien nach Marokko einführt und dann wieder, betrügerischerweise, zollfrei nach Algerien zurückführt, wo man sie dann verkauft?

Die Zollkommission der Deputiertenkammer in Paris ist gerade jetzt mit der Prüfung dieser Fragen und einem sie

---

[1]) Couillieaux S. 21.

[2]) Diese Tarife sind abgedruckt bei Augustin Bernard, Les Confins Algéro-Marocains Paris 1911 S. 408—410. Dies ausgezeichnete Buch unterrichtet in jeder Beziehung vorzüglich über die Verhältnisse der algerisch-marokkanischen Grenzgebiete, auch über ihre Beziehungen zu den spanischen Nachbargebieten.

regelnden Gesetzentwurf beschäftigt. Man will die Zollfreiheit auf dem Wege von Marokko nach Algerien zu Lande aufrecht erhalten, will sie aber beschränken auf bestimmte Produkte und bestimmte Quantitäten, und will einen strengen Ursprungsnachweis fordern. Es sollen weiter zollfrei sein: Körnerfrüchte, frische und getrocknete Früchte und Gemüse, mit Ausnahme von Weintrauben, besonders aber Vieh. Man sieht, es handelt sich um Ausfuhrgüter, die für den französischen Handel hervorragend in Betracht kommen und zugleich, entsprechend den Verhältnissen der Landesnatur Marokkos, in Zukunft, sobald das Land sich weiter entwickelt haben wird, die Hauptausfuhrartikel Marokkos bilden werden.

Was die Quantität angeht, so soll diese über das Mittel der jetzigen Einfuhr nach Algerien, berechnet nach den letzten fünf Jahren, bis auf das Doppelte hinausgehen dürfen, es würden zollfrei sein ± 105 000 Zentner Cerealien, ± 6 000 Zentner Früchte, ± 1 000 Zentner Gemüse, ± 38 000 Haupt Rindvieh und ± 334 000 Haupt Schafe.

Der deutsche Handel wird gut tun, diese Tatsache in seine Berechnung einzustellen in Verbindung mit der Voraussicht der Verkehrswege, wie sie sich in Marokko entwickeln werden und unter denen die Verbindung Fes—Taza—Udschda—Algerien zweifellos eine Hauptrolle spielen wird.

Sehr wichtig für deutsche Interessen wäre es, wenn wieder eine deutsche Bank in Marokko Fuß faßte, an Stelle der an die Franzosen verkauften deutschen Orientbank[1]).

Eine Hauptfrage wird in der nächsten Zukunft die Frage der Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit sein. Rußland hat bereits, als erste Macht, auf seine besondere Gerichtsbarkeit verzichtet[2]). Man wird der sorgfältig ausgearbeiteten neuen französischen Gerichtsbarkeit, die auf die Verhältnisse der Fremden besondere Rücksicht genommen hat (sie ist gegen das sonstige französische Recht vereinfacht, man hat sich auch an deutsches und schweizerisches Recht angelehnt), Vertrauen entgegenbringen dürfen. Von unparteiischer deutscher Seite wird zugegeben, daß die Einheitlichkeit des Rechtes gegen den jetzigen Zustand eine Verbesserung sein würde. Andererseits betonen deutsche Unternehmungen, namentlich landwirtschaftlicher Natur, daß sie

---

[1]) Vgl. unten S. 45—46.

[2]) Afrique Française Février 1914 S. 92. Der neue Zustand besteht seit dem 7. Februar.

noch auf eine Reihe von Jahren hinaus der Hilfe, die ihnen das Schutzgenossenwesen gewährt, nicht entraten könnten [1]).

Gegenüber dem Nachteil, in dem deutsche wirtschaftliche Betätigung in Marokko sich befinden kann, sich z. T. sicher befinden wird — ich muß es wohl aussprechen —, kann uns, neben anderem, was wir in die Wagschale werfen müssen, nur helfen eine ausgezeichnete wirtschaftliche Organisation. Andere Nationen haben in Marokko nach diesem Gesichtspunkt längst gehandelt. Der belgische Geschäftsträger in Tanger, Van Wincxtenhoven, wurde von seiner Regierung mit einer wichtigen wirtschaftlichen Erkundigungsreise beauftragt; der Bericht darüber [2]) ist ein Muster wirtschaftlicher Orientierung. Die kleine, aber außerordentlich rührige Zahl der Schweizer hat seit mehreren Jahren ihren Cercle suisse de commerce au Maroc in Tanger, von dem schon drei Berichte vorliegen. Allen voran entwickeln die Franzosen selbst, ungeachtet der Vorzugsstellung, die sie ohnehin genießen, eine ganz außerordentliche Propagandatätigkeit durch Syndikate, Handelskammern, Ausstellungen, Enqueten, Vorträge usw. Ich erinnere hier z. B. an die interessante Enquete über die Industrie in Casablanca, welche die vortrefflich geleitete Zeitung La Vigie in Casablanca in den letzten Monaten veranstaltet hat. Die Ergebnisse dieser Enquete sind zunächst in dieser Zeitung, dann als Broschüre gedruckt [3]). Diese Broschüre ist in einer großen Zahl von Exemplaren in Frankreich zu Propagandazwecken verteilt worden, gleichzeitig hat der Chefredakteur der Vigie, Marcel Schulz, Vorträge über den wirtschaftlichen Aufschwung von Casablanca und Schauia (mit Einschluß der landwirtschaftlichen Unternehmungen), in einer Reihe von Städten, so in Paris, Marseille und Lyon, gehalten, Vorträge, die außerordentlich stark besucht worden sind.

Und Deutschland?

---

[1]) Wie bedeutend deutscher Grundbesitz in Marokko ist, habe ich unten S. 22 u. 34 angedeutet. Für die Umgegend von Casablanca liegen jetzt Zahlen vor, die sehr lehrreich sind; vgl. Renseignements Coloniaux 1914. Février S. 80. Nach den Franzosen mit 7532 Hektar Grundbesitz kommen die Deutschen mit 4710 Hektar, demnächst Spanier mit 800 (!) Hektar, Engländer mit 270, Belgier mit 130 usw.

[2]) Recueil Consulaire 1913 Tome 163 — 3e livraison. Maroc. Bruxelles. Vromant & Co.

[3]) Vgl. unten S. 23—24.

So sehr wir in der Marokkofrage in den Vordergrund getreten sind, so sehr wir unsere wirtschaftlichen Interessen betont haben, so sehr fehlt es uns jetzt an jeder Organisation, sie zu schützen und zu entwickeln. Der Gedanke einer deutschen Handelskammer in Marokko ist öfter angeregt worden. Einzelne der deutschen Kaufleute in Marokko sind dafür gewesen, so hat meines Wissens Carl Ficke in Casablanca einmal eine größere Summe dafür zeichnen wollen. Andere deutsche Kaufleute in Marokko wollen von einer solchen deutschen Handelskammer nichts wissen. Ob diese Kreise wirklich die Mehrzahl sind, ob die deutsche Handelskammer in Marokko wirklich so gänzlich aussichtslos sei, wie man mir in gewissen Kreisen versichert hat, weiß ich nicht; jedenfalls haben wir keine, sei es, daß ernsthafte zusammenfassende Versuche nie gemacht sind, oder daß sie gescheitert sind.

Wir haben eine deutsche Zeitung in Marokko, in der auch die deutschen wirtschaftlichen Interessen zu Worte kommen. Aber es ist die allgemeine Ansicht aller deutschen Kaufleute in Marokko, die ich jetzt und früher gesprochen habe, daß die Zeitung nach der wirtschaftlichen Seite hin umfassender orientiert sein sollte und orientieren sollte, als es der Fall ist. Die Journalistik in Marokko, namentlich die französische, ist in einem bewunderungswürdigen Aufblühen begriffen. Welche Fülle von wirtschaftlicher Dokumentierung enthält z. B. die Vigie in Casablanca! Ein sicherlich ebenso wichtiges Organ wird Le Maroc sein, das eben jetzt in der Hauptstadt des französischen Protektorats, in Rabat, von einem bisherigen Mitredakteur der Vigie neu begründet ist, das, wie es scheint, vorzüglich organisiert ist und ein großes zusammenfassendes Blatt werden soll. Auch die andern zahlreichen Preßorgane Marokkos enthalten schätzbare wirtschaftliche Materialien [1]). Dazu kommt das Bulletin Officiel des französischen Protektorats, das nicht nur in seinem offiziellen Teile alle so wichtigen, wirtschaftlich so tief einschneidenden Neuordnungen auf dem Gebiet der Verwaltung, des Gerichtswesens usw. bringt, sondern auch darüber hinaus, in einem nicht offiziellen Teile, wirtschaftlich orientierende Mitteilungen macht. Dann das auch von der Protektoratsregierung herausgegebene Bulletin Economique, das speziell der wirtschaftlichen Orientierung dient. Aber dann weiter die verschiedenen, auch der wirt-

[1]) Vgl. über die Presse in Marokko den Artikel von Christian Houel in Les Annales Marocaines, Casablanca, 14 Décembre 1913 S. 3—4.

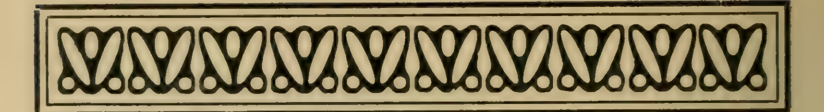
schaftlichen Orientierung dienenden, speziell Marokko gewidmeten Zeitschriften, die z. T. recht gut und lehrreich sind: Le Moniteur du Maroc, La Revue Marocaine, La France Marocaine und andere. Aber noch weiter z. B. ein gerade auch über Marokko so inhaltsreiches Blatt wie L'Afrique Française, das Organ des Comité du Maroc. Und dann endlich die spanischen Zeitungen und Zeitschriften über Marokko, die ich hier nicht mehr aufzählen darf, um nicht zu ausführlich zu werden — ja, wenn dies Material alles in Tanger zusammenflösse, wenn es wenigstens in seinen wichtigeren Teilen von dem Herausgeber der Deutschen Marokkozeitung regelmäßig eingesehen und verwertet würde oder wenn der deutsche Leser der Zeitung auch nur auf das Vorhandensein so köstlichen Materials und auf seinen Inhalt planvoll hingewiesen würde — welche Information könnte so geschaffen werden [1]).

Wenn das Material in Tanger zusammenflösse! Es fließt nicht zusammen in einer deutschen Handelskammer, nicht bei der Redaktion der deutschen Zeitung, auch nicht entfernt in genügender Weise bei unserer auswärtigen Vertretung in Tanger. Ich will über die Verhältnisse, auf die ich in dieser Beziehung im neunten der folgenden Aufsätze hingewiesen habe, an dieser Stelle nicht ausführlicher werden. Es kann aber nicht nachdrücklich genug betont werden, wie sehr der hier bestehende Systemmangel unseren deutschen Interessen abträglich ist. Auch auf die so notwendige Reform der Ausbildung unserer Auslandsbeamten, sowie der damit zusammenhängenden Institutionen, von der ich in jenem Aufsatz gesprochen habe, will ich hier nicht näher eingehen. Die praktische Bedeutung dieser Reformen für unser wirtschaftliches Leben ist aber so einschneidend, daß die immer wieder erhobenen Forderungen, hier Wandel geschaffen zu sehen, nicht fallen gelassen werden können.

Die Wege, auf denen ihre Erfüllung möglich sein wird, werden gefunden werden. Unsere in der Welt vorwärts dringende Tatkraft darf auch von den zentralen Institutionen die Hilfe erwarten, die einer zweckdienlichen Förderung deutscher Auslandsinteressen entspricht.

---

[1]) Es liegt mir fern, das, was die Deutsche Marokko-Zeitung tatsächlich leistet, herabsetzen zu wollen. Die Möglichkeit des Ausbauens in dem besprochenen Sinne hängt natürlich auch von der nötigen Finanzierung ab. Eine Handelskammer würde allein schon nach dieser Richtung hin, indem sie die Deutsche Marokko-Zeitung zu ihrem Organ machte, sie unterstützte und sich ihren Ausbau angelegen sein ließe, großen Nutzen stiften.



Im neuen Marokko.

I.

Der Erfolg der französischen Methoden. — Die geschickte Behandlung der Eingeborenen. — Die schnelle wirtschaftliche Erschließung Marokkos.

Es ist das fünfte Mal, daß ich mich anschicke, Marokko zu durchziehen. Das erste Mal, vor zwölf Jahren, war es der verewigte Marokkoforscher, der unermüdliche Vorkämpfer für deutsche Interessen in Marokko, Theobald Fischer, mit dem ich während zweier Monate das fruchtbare Atlasvorland durchritt. Das zweite Mal, 1905, lernte ich den äußersten Südosten des Landes kennen. Zwei Jahre später waren es die Rückwirkungen des Bombardements von Casablanca, die meinem mehrmonatlichen Studienaufenthalt im Innern, in Fes, ein Ende bereiteten. Das letzte Mal, vor drei Jahren, als ich die deutsche Marokkobibliothek in Tanger einrichtete, stand man schon am Vorabend der neuen Zeit in Marokko. Aber doch erst am Vorabend. Diesmal nun — welch völliger Wandel der Dinge! Dies neue Marokko zu studieren, bin ich jetzt hergekommen. Und wahrlich, jetzt ist der Augenblick, es zu tun.

In Marokko vollziehen sich seit wenig mehr als Jahresfrist die gewaltigsten wirtschaftlichen Umwandlungen. So umfassend sind diese Umwandlungen, so ungewöhnlich rasch ist ihre Aufeinanderfolge, daß selbst diejenigen, die im Lande leben und die Verhältnisse genau kennen, Mühe haben, auf dem Laufenden zu bleiben. Um so mehr Veranlassung haben wir, von Deutschland aus mit dieser wirtschaftlichen Entwicklung Marokkos eine nahe Fühlung zu unterhalten. Diese ganze Entwicklung ruht auf der Grundlage des deutsch-französischen Abkommens vom 4. November 1911. Durch dieses erst sind das unter dem 30. März 1912 errichtete Protektorat Frankreichs über das Hauptgebiet Marokkos wie auch das

spanisch-französische Abkommen vom 27. November 1912 ermöglicht worden. Die uns in jenen Abkommen verbürgten wirtschaftlichen Rechte wollen wir selbstverständlich wahren, unsere Interessen wahrnehmen, fester begründen und ausdehnen.

Damit ist eine Aufgabe, die wir haben, klar bestimmt: die Dinge nicht durch irgendeine Brille, sondern so zu sehen, wie sie sind. Die Tatsachen, die großen Richtlinien, in denen die Dinge mit Notwendigkeit wachsen, sind da — wir haben so genau wie möglich nach diesen Tatsachen zu fragen. Von der Unbefangenheit und Genauigkeit unserer Kenntnis der Tatsachen hängen Art und Erfolg unseres Handelns ab.

Dabei ist es wichtig, von einer großen Tatsache auszugehen und sie so nachdrücklich als möglich zu unterstreichen. Mag es uns gefallen oder nicht: die Franzosen haben die Aufgabe der Befriedung und Eröffnung Marokkos, zu der sie durch ihre mehr als siebzigjährigen Erfahrungen im benachbarten Algerien auf das allerbeste vorbereitet waren, mit unleugbarem Geschick und glänzendem, unzweifelhaft dauerndem Erfolge in Angriff genommen und heute schon fast vollständig durchgeführt. Es ist geradezu Unfug, wenn immer wieder in deutschen Zeitungen von einem marokkanischen „Wespennest", von den Schwierigkeiten, mit denen die Franzosen in Marokko zu kämpfen haben werden usw., die Rede ist. Von vornherein konnte niemand, der die Franzosen, der ferner Marokko und die Marokkaner wirklich genau kannte, an dem Erfolge der Franzosen zweifeln. Wer aber vollends genau die Operationen verfolgte, welche die Franzosen von 1903 bis 1910 im algerisch-marokkanischen Grenzgebiet durchführten, sah die Methoden durchgebildet, deren Übertragung auf das übrige Marokko die Aufschließung des ganzen Landes verbürgte. Dem General Lyautey fällt das Verdienst zu, damals in Zusammenarbeit mit dem Generalgouverneur von Algerien, Jonnart, diese Methoden ausgebildet zu haben. Auf das engste verband sich mit regionaler, den Verhältnissen genau Rechnung tragender militärischer Tätigkeit eine sorgfältig vorbereitete, höchst geschickte Eingeborenenpolitik, durch welche vor allem einflußreiche Persönlichkeiten auf französische Seite gezogen wurden und bei der Geld nicht gespart wurde. In Verbindung mit beweglichen Kolonnen werden planmäßig feste Posten vorgeschoben. Wasserversorgung, Wegebauten, Anlage von Telegraphen- und Telephonverbindungen, Militärbahnen, Errichtung von Pflanzgärten, Eingeborenenschulen, Kranken-

häusern usw. ließ die Heeresleitung Hand in Hand mit der militärischen Besetzung einhergehen. Lange bevor das französische Parlament über ein Budget für solche Ausgaben beraten konnte, hatte die französische Militärverwaltung mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die notwendigsten Voraussetzungen für eine koloniale Tätigkeit im Lande, wie sie in den erwähnten Maßnahmen begründet sind, geschaffen. Auf diese Weise befriedete und erschloß damals Frankreich die von den wildesten Berbern verteidigten Gebiete der oberen Muluja und des angrenzenden Atlasgebirges. Aufgaben, die über diese hinausgingen, konnte es in Marokko kaum noch antreffen.

Heute hat Frankreich in ähnlicher Weise fast das ganze wirtschaftlich wertvolle westliche Marokko eröffnet. Auf der großen wichtigen Verbindungsstraße Rabat—Miknes—Fes—Taza—Udschda—Tlemcen usw. können sich die östlichen und die westlichen Kolonnen in Kürze die Hand reichen. Die Militärbahn, die Vorläuferin der einstigen großen Linie Tunis—Rabat, hat von Osten her die Muluja erreicht und wird, mit der Weiterbewegung der Besetzung, hier sehr bald bis Fes (noch 150 Kilometer) weitergeführt sein können. Von Westen her nähert sie sich Miknes und ist also auf dieser Seite nur noch 70 Kilometer von der großen nördlichen Hauptstadt des Landes entfernt. Im nächsten Jahr wird die sichere Verbindung des Ostens und des Westens zweifellos erreicht sein. Der Prätendent el-Hiba wird aus dem Susgebiet bald verschwunden sein, genau wie er aus dem südlichen Atlasvorland verschwand. Bleiben im nächsten Jahr wirklich noch in unwegsamen und unwirtlichen Gebirgsgegenden oder in Wüstenbezirken einige Stämme, die sich noch nicht unterwerfen wollen, so können die Franzosen diese ruhig sich selbst überlassen. Sie zu hindern, in die wirtschaftlich wertvollen Gebiete einzudringen, hat Frankreich durchaus die Macht. Mehr bedarf es vorerst nicht; ihre endliche Unterwerfung ist einfach eine wirtschaftliche Notwendigkeit für diese Stämme selbst.

So liegen die Dinge tatsächlich in der französischen Zone Marokkos, die den bei weitem wichtigsten Teil des Landes darstellt. Sollte man es für möglich halten? Dieselben Marokkaner, gegen die eben erst der blutige Ansturm der Franzosen ging, helfen diesen jetzt schon militärisch als troupes auxiliaires, sie sind zugleich mit Schaufel und Hacke an der Arbeit an Bahndämmen und Straßen und helfen so, daß die neue Zeit, die so lange von Marokko ferngehalten war, in das Land einzieht. Wo früher Menschen und Waren

auf dem Rücken von Eseln, Maultieren, Pferden und Kamelen langsam dahinzogen, jagen heute schon auf den neuen Straßen Automobile dahin, bewegen sich in langen Reihen Lastkarren, gezogen von sechs, acht, zehn und mehr Maultieren, die aber auch schon hier und dort von schwer daherkeuchenden Frachtautomobilen überholt werden. Diese Lastwagen bringen landeinwärts allerlei Gerät, Kisten, Fässer, vor allem aber Baumaterialien. Denn neue Städte erstehen, Europäerstädte neben den altehrwürdigen arabisch-berberischen Städten, und ganz neu angelegte Städte an wirtschaftlich wichtigen Punkten. Die fruchtbaren Ackerbaugegenden, die um diese Städte herum sich ausdehnen, besäen sich mit Landgütern. Schon mahlen eine Anzahl Mühlen — deutsche Mühlen — marokkanischen Weizen. Der wirtschaftliche Ansturm auf Marokko — la ruée vers le Maroc — ist ein ganz gewaltiger, jedes Schiff bringt Hunderte von Ankömmlingen, selbstverständlich in erster Linie Franzosen. Fast fieberhaft ist bisweilen die entwickelte Tätigkeit, Mieten und Bodenpreise sind fabelhaft in die Höhe geschnellt.

In diesem Drängen und Treiben heißt es sich zurechtzufinden, Kräfte und Richtungen abzuschätzen und die Einzeltatsachen auszusondern, auf denen das Ganze sich aufbaut. Auf manche dieser Gründungen kann auch ein Krach folgen. Aber ein wirtschaftlich Großes und Bleibendes vollzieht sich hier ganz gewiß, und dies gilt es zu begreifen. Man hat sich wichtigen Hafenbauten zugewandt. Eisenbahnen und Straßen werden in Bälde das Land nach allen Richtungen durchziehen. Der Großhafen Tangers scheint gesichert zu sein; die Arbeiten an ihm veranschlagt man auf nur vier Jahre. Tanger als Umschlaghafen an einer der wichtigsten Verkehrsstraßen der Welt wird mit einem Schlage eine weltwirtschaftliche Bedeutung erlangen, auf die man noch vor wenigen Jahren nicht hoffen durfte. Bedenkt man aber die gewaltigen Umwandlungen, die sich jetzt in Marokko vollziehen, und die weiteren, die in den angrenzenden Gebieten der westlichen Sahara längst im Gange sind, vergleicht man das völlig andere Gesicht, das Zentralafrika im letzten Jahrzehnt erhalten hat, so erscheint einem ein anderer Plan, der vor kurzem noch in nebelhafter Ferne zu liegen schien, in unmittelbar greifbare Nähe gerückt. Berlin—Paris—Madrid—Algeciras (oder vielleicht bald Tarifa statt Algeciras) — Tanger — Dakar mit der Eisenbahn, und von da in fünf Tagen zur See nach Südamerika: mit dieser Weltverkehrslinie ersten Ranges wird man sich bald allen Ernstes beschäftigen können, ebenso wie

die Zeit jetzt da ist für die Transafrika- und die Transsahara-bahnen.

Quid novi ex Africa? Das von Rohlfs wiederholte alte Wort hat heute erst recht seine Bedeutung. Auf die bedeutsame Frage wollen wir die Antwort zu geben versuchen.

II.

Der Hafen von Rabat. — General Lyautey. — Die Erhaltung der marokkanischen Städtebilder und die Bauspekulation.

Ich habe Gelegenheit, mit einem Dampfer der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffsreederei von Tanger nach Rabat zu fahren. Es ist mir erwünscht, bevor ich an andere Punkte der atlantischen Küste Marokkos und ins Innere des Landes gehe, die Stadt aufzusuchen, die jetzt der Mittelpunkt der französischen Verwaltung des Landes ist und deren Wahl als endgültige Hauptstadt des Protektorats gesichert erscheint trotz der Bewegung, die sich in der letzten Zeit dagegen richtete. Um nach Rabat zu kommen, fährt man sonst regelmäßig zur See bis Casablanca, das zurzeit sowohl von Europa her als von Tanger und anderen Küstenplätzen Marokkos aus sehr gute und häufige Dampferverbindungen besitzt. Von Casablanca nach Rabat hat man dann 86 Kilometer, die man heute in einem Auto in zwei bis drei Stunden (für 30 bis 40 Franks) zurücklegt. Die Militärbahn, die nur in besonderen Ausnahmefällen von Zivilpersonen benutzt werden kann, fährt dieselbe Strecke in acht bis neun Stunden. Mir ist es lieb, Gelegenheit zu haben, gerade mit einem deutschen Dampfer direkt nach Rabat zu fahren. Nicht nur, weil es so billiger ist; nicht nur, weil ich, vorausgesetzt, daß ich mit der Barre Glück habe, früher ans Ziel zu kommen hoffen darf; sondern ich habe so gleich im Anfang meiner Reise Gelegenheit, mit einem ausgezeichneten Kapitän, der die Hafenverhältnisse der marokkanischen Küste aus vieljähriger Praxis genau kennt, über die wichtigen mit diesen Verhältnissen in Verbindung stehenden Fragen zu reden. Gerade auch über diese Dinge will ich mich ja durch den Augenschein und durch Anhören aller beteiligten Kreise so zuverlässig wie möglich unterrichten.

Wie unzulänglich diese Hafenverhältnisse bis heute sind, darf ich als allgemein bekannt voraussetzen. Eine

schlichte Tatsache, die uns unser Kapitän Sandersfeld mitteilte, ist geeignet, diese Verhältnisse zu beleuchten. Seit fünfzehn Jahren hat der Kapitän die marokkanische Küste befahren. Wie oft lag er vor Rabat, der Stadt, deren Namen sein Dampfer trägt! Nicht einmal ist er in diesen fünfzehn Jahren in Rabat an Land gegangen, aus Furcht, daß er durch Schlechtwerden der Brandungsbarre von seinem Schiff abgeschnitten werden könnte und dies ohne ihn fortfahren müßte!



Blick auf den Hafen von Tanger [1]).
(Phot. G. Kampffmeyer.)

Am Nachmittag um vier Uhr sind wir von Tanger abgefahren; am nächsten Morgen um sechs Uhr sind wir vor Rabat. Links, nördlich von der Mündung des stattlichen Flusses Bu-Regreg, dehnt sich in ebener Lage das weiße Häusergewirr der alten Seeräuberfeste Saleh (arabisch Slâ). Diesseits der Mündung steigen felsige Höhen auf, welche das eigentliche Rabat, die Schwesterstadt von Saleh, vom Meere aus dem Blick entziehen. Den linken Vorsprung dieser Höhen krönt ein altes Kastell; zur rechten Hand fesselt den Blick das von unserem Landsmann Rottenburg erbaute Fort. In

[1]) Der jetzige Hafen ist von der deutschen Firma Renschhausen (Ausführung durch Holzmann & Co.) gebaut. Er ist nur für die notwendigsten Bedürfnisse des Leichterverkehrs berechnet. Der Bau eines Großhafens in Tanger steht bevor.

der Mitte der Höhen der alte Maurenfriedhof, weithin sich dehnend. Auf diesem Friedhof hatten wir vor zwölf Jahren unsere Zelte aufgeschlagen. Da wohnten wir eine Reihe von Tagen. Um unsere Zelte herum weideten zwischen den Grabsteinen Kühe. Einmal hörten wir Litaneigesang; in weiße Tücher gehüllt, ward auf einer Bahre ein Toter dahergetragen und unfern von unserem Zelte, im Angesicht des unendlichen blauenden Ozeans, in das enge, für ihn ausgeworfene Kämmerlein gesenkt! Nicht eben freundliche Blicke warfen damals die Muslime auf die in der Nähe zeltenden Christen. Damals wohnte nur eine kleine Handvoll Europäer in Rabat, der altangesehenen, als Schutzwall gegen die Ungläubigen errichteten Glaubensstadt (ribât), die übrigens das Muster eines wohlgeleiteten, sauberen arabischen Gemeinwesens in Marokka war.

Heute liegen eben diesem Kirchhof gegenüber die „Hotels“ von Rabat, von denen wir eins zu unserem Leidwesen näher kennen lernten.

Neben dem Kirchhof liegen weiter einige Villen höherer französischer Offiziere, sehr gefällige in maurischem Stil aufgeführte Bauten. Die übrigen neuen Villen und anderen europäischen Bauten liegen gerade entgegengesetzt, jenseits der Stadt nach Schella zu. Dort, wo also offenbar ein wichtiger Hauptteil des neuen Rabat erstehen wird, liegt auch die Résidence Générale, deren Dienstzweige heute großenteils noch in Holzbaracken untergebracht sind.

Als wir vor Rabat anlangten, war die „Barre“ (die Brandung) nicht zu schlecht, dennoch rechnete unser Kapitän nicht mit Sicherheit darauf, daß Leichter zu dem auf offener Reede liegenden Dampfer herauskommen würden. Aber siehe, dort naht eines der großen alten marokkanischen Fahrzeuge. Es steuert auf uns zu, zur großen Freude des Kapitäns. Es nimmt Eisenträger ein, soviel es fassen kann, auch uns nimmt es auf. Im Takt, nach langgezogenem eintönigen Gesang schlagen die langen Ruder ins Wasser; abwechselnd rufen die Ruderer jeder einen besonderen marokkanischen Heiligen an, und sicher durchfahren wir die hohen Brandungswogen und laufen in die Flußmündung ein.

Ein Versehen, wie sich herausstellte, hat diesen Leichter zu unserem Schiff geführt. Er blieb der einzige. Zwei Tage lang blieb danach der Dampfer ohne Verbindung mit dem Lande!

In Rabat bewies man mir auf der Residentur bereitwilliges und gastliches Entgegenkommen. Mit besonderer

Freude aber denken meine Frau und ich an die Freundlichkeit und die Unterstützung zurück, die wir von seiten unserer Landsleute, namentlich unseres konsularischen Vertreters, des tatkräftigen und liebenswürdigen Kaufmanns Herrn Jock, gefunden haben.

In Begleitung unserer Landsleute machten wir auch einen schönen Ausflug nach Schella und dem Hassansturm. Das sind ja die beiden Glanzpunkte von Rabat, die ich von früher her wohl kannte.

Eine wie köstliche, zu freudenreichem Ausruhen ladende Stätte ist doch dieses Schella, dessen liebliche Gärten über die Trümmer einer alten, wahrscheinlich ursprünglich phönizischen Siedelung von der Hochfläche zu den Ufern des Bu-Regreg hinabsteigen. Oben reitet man durch einen mittelalterlichen maurischen Torbogen von meisterhaft künstlerischen Formen. Weiter unten gelangt man zu berühmten Königsgräbern aus dem vierzehnten Jahrhundert, deren kunstvolle Marmorepitaphien, obwohl geborsten, Kunde geben von einer glanzvolleren Zeit marokkanischer Herrschermacht. Um sie herum leuchten aus dem Grün der Bäume hervor die weißen Kuppen von Heiligengräbern, die sich allmählich den altehrwürdigen Königsgräbern beigesellten, und dazwischen dehnen sich die zahlreichen schlichten Gräber, welche fromme Mohammedaner in der gnadenreichen Erde für sich begehrten. In der Mitte aber all dieser traumvollen Vergangenheit sprudelt der frische Quell hervor und spendet heute wie in alten Tagen sein köstliches, gesundes Wasser, das mit Vorliebe die Wasserträger von der Stadt zu holen kommen.

Der Hassansturm liegt näher an der Stadt. Selbst nicht ganz zu Ende geführt und ein Teil einer gleichfalls unvollendeten, sehr merkwürdigen Moscheeanlage, ist er auch in diesem seinen Zustande ein kunstgeschichtlich sehr interessantes Seitenstück zu der berühmten Giralda von Sevilla und dem Turm der Kutubijamoschee in Marrakesch, ebenso wie diese beiden Denkmäler aus der besten Zeit der ruhmreichen Almohadendynastie (12. Jahrhundert) stammend.

Es ist die Absicht des Generalresidenten Lyautey, Schella und angrenzende Gebiete in einen großen Park einzubeziehen, wodurch sie der hier in Rabat besonders sich breit machenden Bodenspekulation dauernd entzogen werden würden. Der Tätigkeit dieses verdienten Generals wird in allen Kreisen, auch da, wo man zur Gegnerschaft gegen französische Maßnahmen geneigt ist, durchaus Anerkennung gezollt. Man rühmt seine gute, kurze, durch-

greifende Behandlung der Dinge; Beschwerden, woher sie auch kommen, werden ernstlich untersucht, Mißstände abgestellt. Seine größeren Pläne und Absichten berühren sympathisch durch den überall hervortretenden Willen, die Sache zu fördern und dem allgemeinen Besten zu dienen. Dahin gehört auch sein Bestreben, durch die neuen europäischen Siedelungen die alten so eindrucksvollen Städte- und Landschaftsbilder nicht zu verschandeln. Unberührt nach Möglichkeit sollen die Stätten der alten einheimischen Kultur bleiben; draußen, neben ihnen, in Anlage und Bauart sich ihrer Nachbarschaft harmonisch anpassend, sollen die neuen Städte erstehen.

Daß der General in seinen vortrefflichen Absichten auch auf manche widerstreitende Interessen stoßen wird, läßt sich wohl denken. Unmittelbar am Hassansturm steht ein Schild mit folgender Inschrift: „Terrains à vendre et à louer. S'adresser à Benbarek". Der Hassansturm mit der angrenzenden Moscheeanlage verkauft, etwa zu einem Restaurant eingerichtet, das gewiß florieren würde — das wäre eine ganz einzigartige Barbarei und Verschandelung, die man nach jenem Schild fast besorgen möchte.

Ich höre mit Bestimmtheit, daß diese zum Verkauf ausgebotenen Terrains Eigentum eines hohen französischen Beamten sind. Sicherlich handelt es sich hier um alten Moscheebesitz, also um Habus, das heißt Kirchengut. Der Verkauf von Habus war von jeher verpönt, erschwert, fand freilich, nicht selten auf unredliche Weise, dennoch statt. Kirchengut ist nun nach einem im vorigen Jahre auf Veranlassung der Protektoratsregierung verkündeten Rechtsgrundsatz nicht mehr veräußerlich. Jene Grundstücke werden vielleicht seit alter Zeit in Privatbesitz übergegangen sein. Aber der General Lyautey hat in Rabat auch eine Verwaltungsstelle geschaffen (ihr Vorsteher ist zurzeit Tranchant de Lunel), der obliegt, nach Möglichkeit über eine sachgemäße Erhaltung von Kunstdenkmälern zu wachen. Hoffentlich gelingt es dieser Stelle, ausreichenden Schutz für die gesamte Moscheeanlage zu erwirken, falls es nicht möglich sein sollte, sie samt angrenzenden Geländen öffentlichem Besitz zuzuführen.

III.

Die hohen Mieten. — Deutscher Grundbesitz. — Glanzvolle Gegenwart und fragwürdige Zukunft Casablancas.

Die Tatsachen, die sich dem Besucher des Landes heute am ersten und nachhaltigsten aufdrängen, sind eine ganz kolossale Bodenspekulation, namentlich in Rabat und Casablanca, unerhörte Mietzinse, die die Verhältnisse von Berlin und Hamburg in den Schatten stellen, und dabei gegenwärtig großenteils ganz klägliche Wohnungsverhältnisse. Hand in Hand damit gehen außerordentlich teuere Preise für Lebensmittel und andere notwendige Lebensbedürfnisse. Zahllose Gesellschaften sowie Einzelpersonen suchen die Terrains, die sie an sich gebracht haben, so teuer wie möglich zu verkaufen. Es ist tatsächlich gut, sehr gut verdient worden. Die wirkliche Besiedelung des Landes, durch die Bodenspekulation einerseits energisch eingeleitet, wird durch sie andererseits erschwert und hinausgeschoben. Da aber die neuen Wohnungen auf sich warten lassen, fordern die unaufhörlich neu ankommenden Menschenmengen, die hier verdienen und sich Existenzen gründen wollen, für sich einstweilen Unterkunft. Die Folge ist nun wieder eine ganz unglaubliche Hinaufschraubung der Mietzinse der vorhandenen Wohnungen. Jungen Angestellten werden in Rabat 60 bis 150 Francs monatlich für ein weniger als notdürftig ausgestattetes Zimmer abverlangt. Der deutschen Post in Rabat sind vier mäßige Räume zum Preise von 200 Pesetas monatlich angeboten worden. In anderer Lage, in der Nähe des deutschen Konsulats, werden für ein Haus von vier Räumen und Zubehör 750 Pesetas monatlich verlangt. In Holzbaracken hinter der Residentur in Rabat zahlen Beamte der scherifischen Post und anderer Verwaltungszweige 150 Francs monatlich für drei Zimmer mit Küche.

An Bodenpreisen werden beispielsweise in Casablanca am Hafen und in der Stadt für das Quadratmeter 400 Francs, im Villenviertel 300 Francs verlangt und bezahlt. In einer Entfernung von drei Kilometern von der Stadt werden immer noch 12 Francs für das Quadratmeter gefordert. Erst weit draußen kann man Land für etwa 1 Franc das Quadratmeter kaufen.

Ungesunden Wohnverhältnissen entgegenzuarbeiten, hat die Protektoratsregierung ein Mittel in erster Linie in dem Einfluß, den sie auf den Staatsgrundbesitz (Machsenland)

und die Kirchengüter (Habus) besitzt. Frankreich hat durch besondere Kommissionen die Rechtsverhältnisse dieser beiden Arten von Gütern studieren lassen und ihre Verwaltung neuerdings durch verschiedene Statute geordnet, die in dem in Rabat erscheinenden „Bulletin Officiel" abgedruckt sind. Im einzelnen ist es oft — Kenner Marokkos wissen, wie oft und in welchem Grade — zweifelhaft, was Machsenland oder Habus ist und was nicht. Diese Verhältnisse sind daher im



In der deutschen Gärtnerei von Lieb und Pfister bei Casablanca[1]).
(Phot. G. Kampffmeyer.)

einzelnen, weiterhin aber auch in großen, grundsätzlichen Zügen vielfach umstritten. Hier liegt naturgemäß eine der Reibungsflächen vor, die zwischen Frankreich und den fremden Nationen in Marokko bestehen. Auch in deutschen Händen befindet sich in Marokko beträchtlicher Grundbesitz, unter anderem im Hinterland von Casablanca, bei Marakesch und im Sus. Auch Deutschland ist also an diesen Grundbesitzfragen erheblich interessiert, und man sollte sie auch bei uns gründlich, unter Zurückgehen auf die Rechtsquellen, studieren.

[1]) In günstigster Lage, unmittelbar an der Quelle von Ain Seba, auf Grund und Boden, den der deutsche Landwirt Krake abtrat, lassen die beiden tätigen deutschen Gärtner eine Musteranlage erstehen. Mit eingeborenen Arbeitern erbauen sie sich selber ihr Haus. Weit im Umkreise dehnt sich deutscher Landbesitz.

Daß diese Verhältnisse aber unter allen Umständen so bald wie möglich geordnet werden mußten, liegt auf der Hand. Es hat auch eine Auseinandersetzung zwischen dem Privatbesitz des Sultans und Regierungs-, das heißt Machsenland stattgefunden. Nunmehr ist zum Beispiel auch die Protektoratsregierung in der Lage, Machsenland zur Anlage von Europäerstädten aufzuteilen, wie sie es wiederholt schon getan hat, zuletzt zum Beispiel in Kenitra am Sebufluß, nicht weit von Mehedîja.

Ich sagte, die Bodenspekulation sei besonders groß gewesen in Rabat und Casablanca. Sie war es in Rabat, weil diese Stadt als Hauptstadt des Landes in Aussicht genommen war. Man würde sich verrechnet haben, wenn die Regierung nach Fes verlegt würde. In Casablanca aber sah man den großen Handelshafen der Zukunft an der atlantischen Küste Marokkos, einen großen Mittelpunkt wie Algier oder Kairo.

Stimmt diese Rechnung?

Man hat so gehandelt, als wenn sie stimmte. Kommt man aus den übrigen, ruhigeren Städten Marokkos nach Casablanca, sieht man das Gewirr dort im Hafen, das fast fieberhafte Treiben in der Stadt und der Umgebung, das riesenhafte Warenhaus, das man erbaut hat, die großstädtischen Cafés, die Wagen und Automobile, vor denen man seines Lebens kaum sicher ist; ist man der Tatsachen eingedenk, daß man wirklich hier an einem Großhafen arbeitet, der weit über 46 Millionen Francs kosten soll, daß von hier die Militärbahnen in der Richtung nach Rabat—Miknes—Fes und nach Marakesch ausgehen, daß man von hier im Auto nach Rabat und Fes und nach Marakesch fährt, daß man eben nach hier häufige und rasche Schiffahrtsverbindung hat — so möchte man kaum daran zweifeln, daß alles in der besten Ordnung sein muß.

Besinnt man sich aber dann auf grundlegende Tatsachen, so faßt man sich an den Kopf und fragt sich, ob denn alle Welt hier im Taumel sei, oder ob man selbst wirr und nicht fähig sei, die Dinge klar zu sehen.

Die Frage nach der Zukunft Casablancas [1]) ist von so erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, daß ich hier, weit ent-

---

[1]) Über die Bedeutung Casablancas ist in der letzten Zeit ein heftiger Streit entbrannt. Der Streit hat der vortrefflich geleiteten „Vigie Marocaine" Veranlassung zu umfassenden Enqueten gegeben

fernt, die Frage lösen zu wollen, kurz einige Haupttatsachen zusammenstellen möchte, die für die Beurteilung der Frage unter allen Umständen von Bedeutung sind.

In Marokko hat es vor der französischen Besitzergreifung acht mehr oder minder schlechte, dem Handel geöffnete „Häfen", in Wahrheit offene Reeden, gegeben: Tetuan, Tanger, Larasch, Rabat, Casablanca, Mazagan, Safi, Mogador. Nun ging Frankreich für seine Zone von der These aus, das für Hafenbau auszugebende Geld nicht auf vier bis fünf Häfen zu verteilen, sonderen *einen* Großhafen zu schaffen. „Frankreich muß", so formulierte Augustin Bernard diese These, „in seiner Zone am Atlantischen Ozean einen Hafen haben, der den Binnenhandel, die Küstenschiffahrt und die Großschiffahrt an sich zieht durch die Zahl und die überlegene Organisation der Schienenwege, die hier zusammenlaufen, durch seine leichte Zugänglichkeit, die Sicherheit seiner Ankerverhältnisse, die Vorzüglichkeit seiner Einrichtungen, die rasche Abwicklung des Hafendienstes, die Niedrigkeit seiner Abgaben."

Man wählte dazu Casablanca. Die Ausführung eines von der Protektoratsregierung ausgearbeiteten Projekts, das für die Hauptwerke 46 Millionen Francs vorsah, ward nach öffentlicher Ausschreibung am 25. März 1913 den vereinigten Unternehmern Schneider u. Co. und Compagnie Marocaine zugesprochen. Die Kosten sollen durch eine Anleihe gedeckt werden, mit der erst *nach* der Zusprechung und dem Beginn der Arbeiten die gesetzgebenden Körperschaften befaßt wurden und über die der Beschluß der Kammer noch *aussteht*.

Warum wählte man Casablanca als Hafen? Sicherlich nicht wegen der natürlichen Vorbedingungen, die hier sehr schlecht sind. Technisch sind auch sehr unbefangene Kreise zu großem Pessimismus geneigt. Das benachbarte Mazagan sowie Mehedija an der Sebumündung haben sehr viel bessere natürliche Vorbedingungen.

Casablanca hat eine zentrale Lage. Betrachtet man das Atlasvorland — den wirtschaftlich wertvollsten Teil Marokkos — als einen Halbkreis, dessen Basis die atlantische Küste ist, so liegt Casablanca etwa in der Mitte dieser Basis, so daß die Entfernungen von hier nach den verschiedenen Punkten der Peripherie oder konzentrischer Kreise etwa gleich weit sind. Fes ist 280, Marakesch 230 Kilometer entfernt. Diese „zen-

---

über Industrie, Landwirtschaft usw. in Casablanca und Schauia. Die Artikel über die Industrie sind zusammengefaßt in der sehr lehrreichen Broschüre „L'essor industriel de Casablanca". Casablanca, Imprimerie Rapide G. Mercié & Cie. 1911. (118 S.)

trale Lage" aber ist ein leeres Wort. Der wertvollste Teil des Gebietes, das Gharb, einschließlich Fes, wird niemals nach Casablanca ausstrahlen, es wird naturgemäß und vollständig aufgeschlossen durch die Eisenbahnen Tanger—Fes und Rabat—Mehedîja—Fes, die gesicherter sind als irgendwelche Eisenbahnen Marokkos und die das Gharb in geradezu idealer Verbindung durchschneiden. Tanger, dessen Eisenbahnverbindung mit Fes nicht weiter sein wird als die mit Casablanca, wird ein sehr guter Hafen sein, in unvergleichlicher Verkehrslage. Mehedîja, das zugleich an der Mündung des in begrenztem Umfange für die Schiffahrt benutzbaren Sebû legt, hat genügende Vorbedingungen für einen wenig kostspieligen Ausbau seines Hafens, der jetzt schon dem Verkehr geöffnet ist und der zweifellos der eigentliche Ein- und Ausfuhrhafen des Gharb werden wird.

IV.

Die Optimisten von Casablanca. — Schlechte Hafenverhältnisse.

Wird Casablanca der große Handelsmittelpunkt der Zukunft an der atlantischen Küste Marokkos sein?

Ich sagte schon: Die natürlichen Vorbedingungen für den Hafenbau in Casablanca sind schlecht. Das Gharb wird nie nach Casablanca gravitieren. Bleibt das übrige Atlasvorland und das Sûs. Hier ist Casablanca keineswegs mehr zentral gelegen. Seine Zufuhrwege wären die Küstenbahn Rabat—Casablanca—Mazagan—Mogador—Agadir und die Linie Casablanca—Marrakesch. Rabat wird, sobald die Verhältnisse des Gharb sich entwickeln, zweifellos nach Norden gravitieren. Im übrigen ist festzuhalten, daß Mazagan und Agadir unter allen Umständen gute Häfen sein werden. Ihr Ausbau erfordert geringe Kosten; nimmt ihn der Staat nicht in die Hand, so werden es Privatgesellschaften tun. Schon liegt für Mazagan ein interessantes Projekt vor. Die Eröffnung von Agadir ist eine Frage der nächsten Zukunft. Diese guten Häfen Mazagan und Agadir werden sicherlich durch die Schiffahrt gut bedient werden. Nun ist doch klar: Alle Waren der Küstenstriche und des Südens, die nach der Küste gelangen, werden die nächsten guten Häfen aufsuchen. Obenan die schweren Erze des Südens. So bleibt für Casablanca außer seinem eigenen Hinterlande nur der Zufuhrweg von Marrakesch.

Diesen Weg würde allerdings die Ein- und Ausfuhr von Marrakesch selbst und seiner Umgegend nehmen. Durchschnitten würden von dieser Linie sodann eine Steppenzone, in der Viehwirtschaft getrieben wird, sowie vor allem die Ackerbauzone des Schwarz- und Roterdgürtels, die sich in einiger Entfernung von der Küste, dieser parallel, durch das Atlasvorland hinzieht. Berreschid und Settat könnten an dieser Strecke bis zu einem gewissen Grade blühende Mittelpunkte werden. Erhebliche Teile der Ackerbauzone würden nicht nach dieser Bahnlinie gravitieren. Der Gürtel ist schmal (bis zu 50, höchstens 70 Kilometer breit); er ist meist nicht fern von der Küste; also viele Teile hätten nach der Küste selbst ebenso leichte oder leichtere Zufuhr als zu der Bahnlinie Casablanca—Marrakesch. Weiter sollte man bei der Einschätzung dieser Ackerbaugegenden die Unregelmäßigkeit der Ernten in Rechnung stellen. Die Regenmengen nehmen im Atlasvorland vom Norden nach dem Süden zu erheblich ab; am günstigsten sind auch in dieser Beziehung die Verhältnisse im Gharb. Im Hinterland von Casablanca und erst recht weiter südlich leiden die Ernten oft durch Trockenheit. In diesem Jahr ist hier keine Rede von Getreideexport; im Gegenteil, Getreide muß importiert werden. Im Gharb ist künstliche Bewässerung in weitem Umfange sehr leicht möglich; nicht so hier im Süden, wo die Wasser der in einem engen Tal innerhalb der umgebenden Hochfläche tief eingeschnittenen Umm er-Rebi'a nur unter großen Schwierigkeiten für die Bewässerung verwandt werden könnten. Werden sich die Hoffnungen, die man auf eine intensive Ausnutzung dieser Ackerbaugegenden setzt, wirklich alle erfüllen? Hat man die Verhältnisse schon sorgfältig genug studiert, schon genügend Erfahrungen gesammelt? Die Römer haben das Gharb kolonisiert. Aber südlich von Rabat hat es nie römische Kolonisten gegeben.

Ich setze erhebliche Zweifel darein, daß Casablanca das werden wird, was man sich vorstellt. Auch als großen Umschlagshafen hat man es sich gedacht auf dem Wege von Europa nach Rio de Janeiro; Casablanca und Dakar würden nach dieser Annahme die Rolle mit übernehmen, die bisher die Kanarischen Inseln und Madeira gespielt haben.

In Casablanca mißt man alles an seinen Wünschen. Ist man doch sogar vor kurzem von Casablanca aus mit dem formellen ernstlichen Ersuchen an die französische Regierung herangetreten, den Sitz der Protektoratsregierung von Rabat nicht nach Fez, sondern nach Casablanca zu verlegen! Wie

aber kam man auf Casablanca für jene weitschauenden Pläne, wie kam Casablanca auf den Weg, auf dem es sich so stürmisch vorwärts bewegen will?

Recht einfach in letzter Linie. In Casablanca wurden 1907 jene Arbeiter ermordet; Casablanca wurde bombardiert; hier gingen die ersten Frnzosen an Land; von hier aus ging die Besetzung staffelweise vorwärts, von hier fanden alle Nachschübe statt. Den Soldaten folgten diejenigen, die für ihre Bedürfnisse zu sorgen hatten oder sorgen wollten. Die Spekulation, die Gier, die fettesten Bissen in dem sich auftuenden Koloniallland zuerst zu erwischen, mußte in dem zuerst gesicherten Casablanca einsetzen. Sie setzte sich hier fest. Werte sind hier eingesetzt; ihre Ausnutzung wird natürlich von den Interessenten nun rastlos betrieben. Eine tatsächliche erstmalige rasche Entwicklung von Casablanca war ganz natürlich. Ein verhängnisvoller Fehler ist es, wenn man darüber vergißt, daß sie im wesentlichen vorübergehenden zufälligen Ereignissen zu danken ist. Die Etappenstraßen werden in Zukunft andere sein. Der innere Zwang der Dinge wird übrigbleiben. Nach diesem muß sich aus zahlreichen Gründen eine Gegend vor allen übrigen entwickeln und wird zweifellos von hervorragender wirtschaftlicher Bedeutung werden: das Gharb. Hier möge man sich beeilen, seine Karten zu setzen, solange dazu noch Zeit ist. Neben dem Gharb wird vielleicht eine Rolle spielen der Süden, wenn die Hoffnungen, die man hier auf die Mineralschätze setzt, sich erfüllen. Die Mitte des Atlasvorlandes, gerade Casablanca und sein Hinterland, hat meines Erachtens die ungewissseste Zukunft.

* *
*

Wie auch die fernere Zukunft sich gestalten möge, wir haben uns auch in der Gegenwart und in der nächsten Zukunft zurechtzufinden. Gegenwärtig hat der Hafen von Casablanca tatsächlich einen außerordentlichen Güter- und Menschenverkehr zu bewältigen. Es kam alles darauf an, hier einstweilige Verhältnisse zu schaffen, die bis zur etwaigen Fertigstellung des großen Hafens die Lade- und Löscharbeiten während der schlechten Jahreszeit ermöglichten. Diese Aufgabe ist auch erkannt und in Angriff genommen, aber fehlerhaft ausgeführt und nicht genügend gefördert worden, so daß auch für den kommenden Winter, entgegen den Verheißungen, traurige Verhältnisse zu erwarten sind.

Der Binnenhafen (die darse) wird im Winter unbrauchbar sein. Die See ist, infolge bisheriger Arbeiten, in diesen Hafen geradezu hineingedrängt worden. Eine Mole, die in erster Linie hätte gebaut werden müssen, um die See abzulenken, ist nicht gebaut worden. Die von dem Anfange der geplanten großen nordwestlichen Mole abgehende Quermole, die in einer Länge von 200 bis 220 Meter gebaut werden sollte, um einen sicheren Leichterhafen zu schaffen, wird wohl für den Winter nicht fertig werden. Übrigens hat ihr bisher fertiger Teil im März dieses Jahres einen Riß bekommen; diese noch nicht geschützte kleine Mole ist im Winter in Gefahr. Aber selbst wenn sie hält, wird hinter ihr bei schlechtem Wetter nicht gelöscht werden können, da die See überspringt.

Die Magazine und Lagerstätten am Hafen sind nach wie vor überfüllt. Es sind indessen neue Terrepleins gewonnen worden; es scheint, daß die Hafenverwaltung es teilweise doch an der nötigen Straffheit in der Handhabung der Ordnung fehlen läßt, wie auch an der zu fordernden Unparteilichkeit.

Die Eröffnung des 23 Kilometer von Casablanca entfernten kleinen Hafens F e d a l a , der von einer Privatgesellschaft ausgebaut ist, soll unmittelbar (für Oktober) bevorstehen. Fedala könnte Casablanca, auch Rabat entlasten, zumal wenn die elektrische Eisenbahn Fedala—Casablanca—Mazagan, um deren Konzession jene Privatgesellschaft (Compagnie Franco-Marocaine de Fedala) nachgesucht hat, gebaut wird. Wird dann noch der Hafen von Mazagan ausgebaut, das 96 Kilometer von Casablanca entfernt ist, so verschieben sich die Verkehrsverhältnisse von Casablanca nicht unerheblich.

Bei den traurigen Hafenverhältnissen ist das einzige Auskunftsmittel der Schiffahrtsgesellschaften ein flotter Leichterdienst, damit die wenigen guten Tage im Winter voll ausgenutzt werden können. Man weiß, wie trostlos hier die Verhältnisse waren. Jetzt ist es der energischen Tätigkeit der um die Schiffahrt in den marokkanischen Gewässern hochverdienten O l d e n b u r g - P o r t u g i e s i s c h e n D a m p f s c h i f f s r e e d e r e i gelungen, hier Wandel zu schaffen. Die Reederei hat sich das Recht eigener Leichter erkämpft. Sie hat jetzt in Casablanca drei Leichter, fünf Boote und eine Dampfbarkasse zum Schleppen. Auch andere Gesellschaften haben jetzt eigenen Leichterdienst. Die Tätigkeit unserer deutschen Reederei ist in verschiedener Hinsicht bahnbrechend gewesen. In Rabat hat sie die Schwierigkeiten dadurch überwunden, daß sie eigens kleine Dampfer von 600 Tonnen gebaut hat, die in die Fluß-

mündung einfahren können. Auch empfindlich hohe Hafengebühren, die der Oldenburgischen Reederei trotz ihres selbständigen Leichterdienstes auferlegt wurden, sind gemildert worden. Es ist zu hoffen, daß einige letzte Schwierigkeiten — es handelt sich um einen Anlegeplatz im Leichterhafen von Casablanca — befriedigend gelöst werden.

Auch die in Larasch in der spanischen Zone entstandenen Schwierigkeiten sind schon teilweise ausgeglichen worden. So ist zu hoffen, daß sich der Grundsatz der Gleichberechtigung in Marokko vor allem in den so wichtigen Hafenfragen praktisch Geltung verschaffen wird.

V.

Im Auto von Casablanca nach Marrakesch. — Die Straßen. — Bodenkultur und Viehzucht.

Im Auto[1]) von Casablanca nach Marrakesch! Die Fahrt kostet zurzeit 90 Francs für die Person, 160 Francs für Hin- und Rückfahrt. Drei Tage wäre man früher geritten, jetzt ist die Strecke schon in sechs Stunden durchmessen worden! Lastautomobile brauchen anderthalb Tage.

Im Fluge durcheilen wir mir wohlbekannte Gebiete. Die großen Züge der Eigenart des Landes treten uns entgegen. Welliges Terrain in der Nähe der Küste, voll Geröll und Felsgrund, bedeckt mit Zwergpalmengestrüpp, eine Zone, die für Weinbau aussichtsreich sein soll. Dann weite, tischgleiche Ebenen, schwarze Erde, weithin verstreut weiße Wirtschaftsgehöfte. Wohlbeackert, jetzt freilich kahl, sind große Flächen dieses Schwarzerdegebietes, dazwischen aber ist doch viel unbebautes Land mit Palmgestrüpp. Dann jenseits der Umm-er-Rebi'a eine weite, kahle, öde Steinsteppe. Im Winter und Frühjahr ist sie mit Kräutern und Blumen bedeckt, jetzt tot und kahl; nicht einmal Palmgestrüpp, nur niedriges, weißschimmerndes Gestrüpp des Zizyphusdorns findet sich vereinzelt.

Zwei ältere und jetzt durch Kolonisation neu aufblühende größere Siedelungen befinden sich im Schwarzerdegebiet: Berreschid und Settat. Letzteres in einer grünen Tal-

---

[1]) Über den Automobilismus in Marokko und Deutschlands Anteil daran vgl. Deutsche Marokko-Zeitung Nr. 645, Tanger 7. Febr. 1914.

mulde, von Baumgärten umgeben. Sonst ist das ganze Gebiet bis Marrakesch völlig baumlos. Einige Feigenbäume hier und da im Ackerbaugebiet; einige Dornbäume im steinigen Steppengebiet; ebendort, in Suk-el-Arba'a einige Dattelbäume, Vorposten gewissermaßen der großen Oase Marrakesch. Hier in der Steppe keinerlei größere Siedelungen; einige Wasserstellen, dabei wohl ein Dorf aus Hütten und Zelten von Eingeborenen, einige Heiligengräber und, an drei Stellen, Forts der Franzosen.

Ebenen sind es, die wir durchfahren. Die Steppenzone ist eine etwas höhere Stufe, zu der man durch Hügelgelände aufsteigt. Aus dieser Steppe, die nicht über 500 Meter hoch ist, steigt, etwa zwanzig Kilometer von Marrakesch entfernt, eine niedrige Kette kahler Felshöhen auf, die wir durch einen flachen bequemen Sattel durchqueren. Jenseits dieselbe steinige Ebene — aber dort, immer näher rückend, ein ausgedehnter dunkelgrüner Fleck, überragt von einem schlanken Turm — der weite Dattelpalmenwald von Marrakesch, umschließend die niedrig gebaute, weite Stadt, die mit ihren schmucklosen Lehmmauern fast den Charakter einer Saharaoase hat; aber wie der Mailänder Dom die Poebene, so überragt der Turm der Kutubija die weite Fläche und kündet schon von fern diesen großen orientalischen Kulturmittelpunkt der südlichen Atlasgegenden an.

Da steigt sie unmittelbar im Hintergrund von Marrakesch auf, die hohe Kette des Atlasgebirges, meist von Dunst umhüllt in dieser Jahreszeit, oft fast gar nicht sichtbar, so daß wir auch unterwegs ihr allmähliches Auftauchen nur schwer verfolgen konnten.

Unsere Fahrt ging völlig glatt vonstatten. Der Weg ist nur zum Teil Kunststraße, meist das, was man hier piste nennt, der natürliche Weg, aber durch Besserung, Forträumen von Steinen usw. zum Befahren brauchbar gemacht. Auf diesen Ebenen sind diese Art Straßen gleichwohl recht gut. An ihrer weiteren Verbesserung ist man überall im Lande eifrig an der Arbeit. Ein ganzes Netz von Wegen ist jetzt schon brauchbar, alle großen Mittelpunkte sind miteinander verbunden. Alle diese Arbeit ist vom Militär gemacht, unter Zuhilfenahme der prestation, die jeden Eingeborenen verpflichtet, im Jahre drei Tage Wegearbeit zu leisten oder einen Vertreter zu stellen. Jetzt werden die Wege von der Direktion der öffentlichen Arbeiten systematisch weiter ausgebaut, was namentlich im Hinblick auf die schlechte Jahreszeit von Wichtigkeit ist.

Der Weg von Casablanca nach Marrakesch ist außerordentlich belebt. Transporte von Proviant und Material für das Militär, allerlei Frachttransporte, von denen ich schon sprach, dann zahlreiche Eingeborene, zu Fuß, mit Eseln, Maultieren und Kamelen. Die Kamele sind an die Autos noch nicht gewöhnt; in wilder Flucht stieben sie auseinander; auch einige Eingeborene weichen scheu zur Seite aus; die meisten sind höchst vergnügt und machen



An der äußersten Grenze Marokkos:
In den Palmen der Oase Figig[1]).
(Phot. G. Kampffmeyer.)

ihre Späße, stellen sich mitten auf der Straße dem Auto in den Weg, um dann im letzten Augenblick unter Lachen zur Seite zu springen, machen einen kurzen Wettlauf mit dem Auto, stecken uns wohl auch einmal die Zunge aus, aber alles vergnügt und harmlos.

Nun nehmen uns die Palmenhaine von Marrakesch auf. Schattige Oliven, die sich den Palmbeständen

[1]) Der größte Teil Marokkos (namentlich das Atlasvorland) hat köstliches Mittelmeerklima, in dem Oliven, Mandeln, Feigen, Wein usw. trefflich gedeihen. Die Dattel gelangt erst im Süden des Landes, in Marrakesch, Figig usw. zur Reife. Doch sind auch die Datteln dieser Orte noch nicht gut. Erst in den vom Gebirge weiter entfernten Oasen in der Wüste, wie in Tafilalt, erreicht die Dattel eine Güte, die sie exportfähig macht.

einfügen, geben das Gefühl der Frische und Erquickung. Wir kreuzen Bäche und Flußläufe; überall an den Wegen und in den Gärten Gräben und ein Netz von teilweise verdeckten Kanälen. Wasser in Fülle. Wir sind im Gebiet der Berieselungsoasen, die sich am Fuße des Atlasgebirges hinziehen, von hier bis zu dem köstlichen Sefrû und dem herrlichen Fes im Norden. Für den Gartenbau hat dies Gebiet eine bedeutende Zukunft, eben wegen der nie versagenden Fülle von Wasser, das vom niederschlagsreichen Atlas herniederkommt. Der Olivenbau könnte erheblich gesteigert werden. Olivenöl wird zurzeit von Marrakesch nur dann exportiert, wenn die Ernte sehr reichlich ist und die Preise niedrig sind. Die Weintrauben der Gegend von Marrakesch sind auserlesen. Sehr erheblich ist in den südlichen Atlasgegenden und in ihrem Vorland der Mandelbau. In diesem Jahr ist die Ernte gut, und da der Weg nach Mogador abgeschnitten war, sind erhebliche Mengen Mandeln nach Marrakesch eingeliefert. Ein einziges deutsches Haus in Marrakesch hat jetzt schon, in der Mitte der Ernte, für 80 000 Pesetas Mandeln gehandelt und rechnet auf die Ziffer einer Viertelmillion. Der gesamte Mandelhandel von Marrakesch dürfte in diesem Jahre 2 ½ bis 3 Millionen Pesetas erreichen.

In den Bergen gedeihen auch Walnüsse sehr gut in Höhenlagen von 1000 Metern und aufwärts. Allerlei Obst, Aprikosen, Pflaumen, vortreffliche Kirschen, Quitten usw. finden in diesen Gegenden die besten Bedingungen. Die Orangengärten des Sultans in Marrakesch sind berühmt; sie sind dem Sultan von den Franzosen zur Privatnutznießung überlassen und so ertragreich, daß ihm für die diesjährige Ernte 4000 Duros (je 5 Pesetas) geboten wurden.

Die Qualität der Zitronen in Marrakesch ist nicht gut. Auch andere Obstsorten sind zu verbessern. Die Einführung rationeller Methoden ist von erster Wichtigkeit. Das haben die Franzosen klar erkannt und bereits Versuchsgärten in Marrakesch und anderwärts eingerichtet. Auch der Bau der Baumwolle ist von ihnen — übrigens auch von deutscher Seite — studiert worden. Wieder ist es das Gharb, das offenbar für diese wichtige Kultur die besten Aussichten bietet.

Von erheblicher Wichtigkeit kann in Zukunft die Forstwirtschaft werden. Bauholz (Zedern) kommt aus den mittleren Atlasgegenden (hinter Tadla) nach Fes sowohl wie nach Marrakesch. Die Hauptbestände sind Thuja, verschiedene Eichen und Zedern. Zum Schutz der Wälder vor Ver-

wüstungen durch Eingeborene haben die Franzosen bereits umfassende Maßnahmen getroffen. Die wichtigsten Gebiete sind Gegenden im Süden von Fes und im Hinterland von Rabat — also auch wieder Gebiete, die im wesentlichen nach dem Norden gravitieren werden! — Dann freilich ein Hauptwaldgebiet könnten die Berge am Mittelmeer wieder werden. Eine weitschauende Aufgabe für Spanien! In der Gegend von Tanger — in der internationalen Zone — beginnt man mehrfach schon mit Aufforstungen. Die Einfuhr von Gehölzen und Obstbäumen aus Spanien und Südfrankreich wird eingeleitet.

Hauptausfuhrartikel der Gegend von Marrakesch sind auch Ziegenfelle und Wolle. Der sicherste Reichtum Marokkos wird in aller Zukunft seine Viehzucht sein: Kleinvieh gedeiht vortrefflich überall fast in den ausgedehnten Steppen- und Berggegenden. Die Ernten werden oft ausfallen in weiten Gebieten; man wird die Natur nicht allen Wünschen beugen können; aber die Nomaden werden mit ihren Schaf- und Ziegenherden immer hier diese besonders begünstigten Reviere durchziehen. Pferdezucht ist seit alters her in gewissen Bezirken (so in Abda im Hinterland von Safi) berühmt. Die Franzosen haben schon für Gestüte und Verbesserug der Pferdezucht Sorge getragen. Rindviehzucht ist erheblich in gewissen Gegenden, so besonders im Hinterland von Rabat — auch wieder in einem Bezirk, der nach dem Norden gravitiert!

Indem ich mich in Marrakesch weiter umsehe, kann ich mit Freuden feststellen, daß deutsche Kaufleute, die tatsächlich den europäischen Handel hier seinerzeit begründet haben, auch heute noch hier eine führende Stellung haben, und daß im Handel sowie auch im Grundbesitz in den letzten Zeiten hier in der Stadt, in der Umgegend und in anderen Gebieten des Südens, erhebliche deutsche Interessen neu begründet worden sind.

VI.

Die Deutschen in Marrakesch. — Die europäische Invasion. — Bodenversteigerungen.

Die Wichtigkeit der deutschen wirtschaftlichen Betätigung in Marrakesch ist nicht nach der Zahl der hier lebenden Deutschen zu bemessen. Es leben jetzt in Marrakesch, neben dem

etwa 3000 Mann zählenden Militär, gegen 400 Europäer, davon sind Deutsche nur etwa 40. Bei dieser Verhältniszahl kommt aber in Betracht, daß unter diesen Deutschen alteingesessene Kaufleute sind, die weit verzweigte und tief wurzelnde Interessen im Lande haben. Genaue Kenntnnis von Land und Leuten, den Kreditverhältnissen usw. sichern dem deutschen Element auch heute noch gegenüber dem Ansturm der Franzosen einen Vorsprung. Neu hinzugekommene deutsche Unternehmer zeichnen sich durch rührige Tatkraft aus. So wird in wenigen Tagen von deutscher Seite eine Mühle eröffnet werden; eine erste deutsche Mühlenfirma (Seck & Co. in Dresden) hat diese sowie auch verschiedene andere Mühlen, die an der Küste in Betrieb und leihweise in deutschen Händen sind, geliefert. In der Stadt Marrakesch und der näheren Umgegend sind etwa 350 000 bis 400 000 Mark in deutschem Grundbesitz angelegt; weiter draußen etwa 250 000 Mark. Dieser Besitz stellt heute einen sehr viel höheren Wert dar als früher, wo der Grund und Boden hier in diesen Gegenden allein nach dem Verhältnis des Fruchtertrages bezahlt wurde.

Bei diesen starken deutschen Interessen in Südmarokko (hinzukommen noch starke Interessen in Sûs und vor allem auch bergmännische Interessen in verschiedenen Distrikten) ist es zu begrüßen, daß demnächst ein deutsches Berufskonsulat in Marrakesch eingerichtet werden wird. Nur ist dringend zu wünschen, daß es besetzt werde mit einem Konsul, der Land und Leute genau kennt und in den wirtschaftlichen Fragen, die hier zu beurteilen und in hartem Kampf gegenüber dem mächtigen Gegner, den Frankreich naturgemäß darstellt, durchzufechten sind, gründlich Bescheid weiß.

Der Hauptaufschwung von Marrakesch steht, im Zusammenhang mit der soeben vor den Toren der alten Stadt begründeten neuen Europäerstadt, unmittelbar bevor. Bisher war aus verschiedenen naheliegenden Gründen der Zuzug nach den Städten des Innern viel weniger lebhaft als der nach der Küste, vor allem nach Casablanca und Rabat. Die Zunahme der Europäer in diesen letzteren Städten ist ja fast fabelhaft. Im August 1912 zählte man in Rabat 1300 Europäer, im März 1913 waren es 1900, die kürzlich (August 1913) vorgenommene Zählung aber ergab die Zahl 3600, so daß also die europäische Bevölkerung in fünf Monaten sich fast verdoppelt hat! Casablanca hat jetzt gegenüber 30 000 Arabern und 10 000 Juden eine europäische Bevölkerung von 20 000 Seelen. Vor zehn Jahren noch lebten in Casablanca rund ganze 150 Europäer, in Rabat weit unter 100. Der

Zustrom wird aber auch nach dem Innern in kürzester Frist sehr erheblich sein. Überaus stark ist er jetzt nach dem tatsächlich hochwichtigen nördlichen Mittelpunkt F e z. In Miknes, das vor wenigen Jahren überhaupt noch keine Europäer



Marokkanische Schutzsoldaten der deutschen Gesandtschaft im Garten der Gesandtschaft.
(Phot. Prof. Dr. Jürges. 5. Sept. 1913.)

in seinen Mauern hatte, zählte man 1912 deren 40, im Mai 1913 aber schon 340, und jetzt ist die Entwicklung dort sehr lebhaft.

Die eingeborene Bevölkerung von Marrakesch hat man mit der Zahl von 100 000 Seelen allerdings wohl überschätzt. Immerhin bleibt es ein bedeutender Mittelpunkt in reicher, entwickelungsfähiger Umgegend und wird zweifellos ein wichtiger Stützpunkt europäischen Unternehmungsgeistes in Marokko sein. Fez wird ja das lebendig pulsierende Herz von Marokko sein, von wo die großen Arterien ausgehen nach Algerien, nach der atlantischen Küste, nach Tanger. Etwas abseits wird Marrakesch liegen, eine etwas stillere, ihr eigenes Leben lebende Welt.

Die neue Europäerstadt wird sich im Nordwesten des alten Marrakesch, zwischen dem Dukkalator und dem Berge Guilliz, erheben. Der letztere, von einem französischen Fort gekrönt, ist ein wichtiger militärischer Stützpunkt, so daß die neue Stadt vollkommen gesichert ist. Hier wie in Kenitra im Gharb ist marokkanisches Regierungsland aufgeteilt worden. 280 Parzellen sind am vergangenen 30. Juni öffentlich versteigert worden. Alle Parzellen sind verkauft, und da alle Käufer die Verpflichtung übernehmen mußten, innerhalb achtzehn Monaten zu bauen, so wird es in kürzester Frist ein Neu-Marrakesch geben.

Neu-Marrakesch sowie Kenitra und auch Suk-el-Arba'a im Gharb sind typische Beispiele für die Art, wie hier die neuen Siedelungen ins Leben gerufen werden. Bei der Bedeutung, die vor allem Kenitra erlangen wird, möchte ich hier über diese Siedelung, über die ich Gelegenheit hatte, mich genauer zu unterrichten, einige nähere Angaben machen. Kenitra („die kleine Brücke") liegt etwa zehn Kilometer von Mehedîja am Sebufluß, der hier noch eine große Biegung macht, um bei Mehedîja das Meer zu erreichen. Kenitra ist Station der Bahn Rabat—Mehedîja—Miknes—Fez, die als Militärbahn, wie wir früher sagten, bald bis Miknes (und weiter in Kürze bis Fez) fertig sein wird. Bisher war Kenitra nichts als eine Kasba, ein marokkanisches Kastell. Der Ort ist aber aus dem Grunde als Lage für die künftige Stadt gewählt, weil hier die günstigste Landungsstelle der Mündung des Sebu ist. Der Doppelhafen Mehedîja-Kenitra wird einmal — in Kürze — das Ein- und Ausgangstor des reichen Gharb sein.

Hier ist nun auch wieder ein großes Stück marokkanisches Regierungsland, daneben freilich auch anderes Land, das

Terraingesellschaften besaßen, aufgeteilt worden. Der mir vorliegende Bebauungsplan sieht am Flusse allerlei Anlagen des öffentlichen Dienstes, in erster Linie für Schiffahrt und Eisenbahn, vor. Die Stadt durchzieht eine Reihe von Straßen, darunter solche von 20, 25 und 30 Metern Breite. Die Parzellen des Regierungslandes sind meist gegen 800 Quadratmeter groß, einige sind kleiner, einige größer (bis 1350 Quadratemter). Die von den Terraingesellschaften angebotenen Parzellen sind meist 1000 bis 1500 Quadratmeter groß.

Die Versteigerung des Regierungslandes wurde durch scherifischen Erlaß vom 20. Juni 1913 auf den 21. Juli nach Rabat ausgeschrieben. Ein Lastenheft (Cahier des charges) faßt alle Verkaufsbedingungen zusammen. Kein Käufer darf, auch nicht durch eine Zwischenperson, mehr als drei Parzellen erwerben; die Gesamtfläche dieser Parzellen darf 3000 Quadratmeter nicht übersteigen. Innerhalb fünfzehn Monaten müssen auf den Parzellen Gebäude in dauerhaften Materialien (aus Stein, Ziegeln, Beton oder Kalk-Pisé) aufgeführt werden. Für diese Gebäude ist ein Mindestaufwand vorgeschrieben; an Straßen, die zwanzig oder mehr Meter breit sind, sind mindestens 6 Peseten, an schmaleren Straßen mindestens 5 Peseten Baukosten für das Quadratmeter der gekauften Fläche aufzuwenden, also auf einer Parzelle von 800 Quadratmetern ist für mindestens 800 × 6 oder 800 × 5 Peseten zu bauen. Interessant ist unter anderem die Bestimmung, daß Bäume, die auf einer Parzelle stehen, nicht entfernt werden dürfen, ohne daß dafür drei neue Bäume gepflanzt werden. Bis zur Erfüllung aller Bedingungen darf der Käufer die Parzelle nicht weiter verkaufen.

Für die Versteigerung jeder Parzelle war eine Dauer von fünf Minuten oder die Zeit des Abbrennens dreier Wachskerzen vorgesehen.

An jenem Termin sind nun 300 000 Quadratmeter für 700 000 Peseten Land verkauft worden. Gute Parzellen wurden mit 6 bis 10 Peseten das Quadratmeter bezahlt. Nach Überbauung wird die Siedelung einen Wert von etwa zwei Millionen Peseten (Hassani) darstellen.

Es ist hocherfreulich, daß unsere rührige Oldenburg-Portugiesische Dampfschiffsreederei mit an erster Stelle zur Hand gewesen ist, Deutschland seinen Platz auch hier zu sichern. Eine Agentur der Reederei wird hier bald erbaut sein. Ein erster Dampfer der Gesellschaft, der Materialien dafür brachte,

ist schon in Mehedija eingelaufen. Möge dies der Ausgangspunkt sein zur Begründung weiterer deutscher Interessen in diesem zukunftreichsten Teile Marokkos.

VII.

Das Gharb. — Seine wirtschaftliche Bedeutung und zentrale Lage. — Die französisch-spanischen Beziehungen im Gharb. — Suk el-Arba'a, ein Beispiel privater Städtegründung.

Wir sind in unseren Artikeln mehrfach dazu geführt worden, auf die hohe wirtschaftliche Bedeutung des Gharb hinzuweisen. Man kann sich die zentrale Lage dieser bevorzugten Landschaft leicht in der Erinnerung anschaulich erhalten, wenn man sich gegenwärtig hält, daß sie von den wichtigen Städten Rabat, Miknes, Fez, Wazzan, el-Ksar el-Kebir und Larasch wie von einem Kranze umsäumt, durch den großen Sebufluß durchströmt und auf der einen Seite vom Atlantischen Ozean bespült wird, nach der anderen Richtung aber, über Fez und Taza, eine Verbindungslinie mit Algerien hat, wie sie für moderne Verkehrsmittel leichter und direkter nicht gedacht werden kann.

Dies Gharb wird in der nächsten Zeit zweifellos im Vordergrund des Interesses stehen [1]). Es fordert die Beachtung schon in diesem Augenblick heraus durch die Beziehungen zwischen der spanischen Zone und der französischen Zone in Marokko, Beziehungen, die gerade auf dem Gebiet der Landschaft des Gharb von besonderer Bedeutung sind.

Denn im großen ganzen ist ja die den Norden Marokkos umfassende spanische Zone ein Gebiet für sich. Wir haben gesehen, wie meisterhaft sich die Franzosen zu Herren ihrer Zone gemacht haben. Es ist andererseits eine Tatsache, von der auch ich mich überführt habe, daß die Spanier auf einem sehr viel kleineren Gebiet, mit fast demselben Truppenaufwand

---

[1]) Über das Gharb ist, nachdem diese Zeilen geschrieben, eine ausgezeichnete Monographie von E. Michaux-Bellaire erschienen, vgl. unten S. 48 Anmerkung 1. Das Buch behandelt eingehend die verschiedensten Verhältnisse: Lage des Landes, Geschichte, physische Landesnatur, Grundbesitz-Verhältnisse, Verwaltung, Steuern, Handel, religiöse Verhältnisse, Altertümer, Bodenschätze, Stämme des Landes und anderes. Vortreffliche Abbildungen sind beigegeben.

wie die Franzosen, so gut wie gar nicht vorwärts kommen. Nun könnten ja die Franzosen und die anderen Nationen mehr oder minder ruhig abwarten, wann die Spanier zur Aufforstung ihrer Rifberge kommen, oder wann die Bergwerksdistrikte dieser Gegenden in weiterem Umfange, als es bisher bei Melilla möglich war, für die Ausbeutung zugänglich werden. Gewiß haben Nichtspanier — auch Deutschland — erhebliche Interessen in jenen Rifgebieten; aber diese Interessen sind doch mehr oder minder eine Welt für sich. Griffe nur nicht die spanische Zone auch nach dem Atlantischen Ozean hinüber, so daß das Gebiet, welches nach Süden zu an die kleine internationale Zone von Tanger angrenzt, spanisch ist, einschließlich eines Nordzipfels des Gharb mit el-Ksar el-Kebir und Larasch! Denn hier haben die Unruhen der spanischen Zone, deren die Spanier immer noch nicht Meister geworden sind, eine Bedeutung, die weit über ihr lokales Gebiet hinausreicht und außerordentlich einschneidend ist.

Nach den deutsch-französischen Abmachungen vom 4. November 1911 soll keine Bahn in Marokko vor der Linie Tanger—Fez gebaut werden, die von Tanger südwärts über Larasch, el-Ksar el-Kebir usw. gehen wird. Alles drängt nun in Marokko auf den Bahnbau hin. Auf den wichtigsten Strecken ist durch die Militärbahnen schon vorgearbeitet worden. Nun wartet man auf den Bahnbau Tanger—Fez, für den auch alles vorbereitet ist: die Strecken der internationalen und der französischen Zone sind durch die Ingenieure festgestellt. Aber innerhalb der spanischen Zone, die ja von der Bahn durchschnitten werden muß, kann wegen des andauernden Krieges nichts geschehen! Es ist in der letzten Zeit viel die Rede gewesen von einem irgendwie zu bewirkenden Handinhandgehen von Frankreich und Spanien in Marokko, mit dem Ziele einer wirksamen Befriedung der gemeinsamen Grenzgebiete. Man sieht, welche hohe Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des französischen Protektoratsgebiets ein solches Zusammenwirken haben könnte, wenn zum Beispiel dadurch erreicht werden könnte, daß endlich der Teil des spanischen Gebiets, der sich südlich von Tanger ausdehnt, endgültig dem Frieden zurückgegeben würde.

Man kann gespannt sein, wie sich die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der spanischen und der französischen Zone im Gharb gestalten werden. Man kann sich kaum etwas Willkürlicheres denken als die Grenzfestsetzung, welche durch eine von el-Ksar el-Kebir westwärts zum Meer verlaufende Linie den nördlichen Zipfel des

Gharb mit dem Hafen Larasch von dem übrigen Gharb abgeschnitten und den Spaniern zugewiesen hat. Hier ist keine Spur einer natürlichen Grenze; selbstverständlich war dieser Zipfel immer ein lebendiger Teil des ganzen Gharb, ja der Hafen Larasch war bisher die natürliche Ein- und Ausgangspforte des Gharb. Der Hafen von Larasch hat ja für uns Deutsche ein besonderes Interesse, da er von der deutschen Firma Sager & Wörner gebaut ist, die auch den Bau der weitspurigen Bahn von Larasch nach el-Ksar el-Kebir ausführt. Diese Bahn ist noch (vorerst als „strategische" Bahn) im Bau; der Hafen ist bald fertig. Der Hafen von Larasch ähnelt dem von Mehedîja-Kenitra, insofern hier wie dort eine Flußmündung zu Hilfe genommen ist. Der Hafen, so wie er nun ausgeführt ist, wird von Seeleuten für gut gehalten; die Frage ist aber doch, wie weit er bei schlechtem Wetter benutzbar sein wird. Das Wasser ist flach, schwere Schiffe werden sich nur mit großer Vorsicht hineinwagen dürfen.

Naturgemäß ist anzunehmen, daß der über die spanischen Häfen der Westküste Marokkos — also vor allem über Larasch — gehende Import zu einem Teil seinen Weg nach dem französischen Gebiet nehmen wird. Das haben die Franzosen wohl ins Auge gefaßt, und im Artikel 13 des französisch-spanischen Abkommens vom 27. November 1912 ist deswegen bestimmt, daß die spanische Zollverwaltung eine Pauschalsumme von 300 000 Pesetas Hassani an die französische Zone zu zahlen hat.

Über eine Verrechnung von Exportzöllen — denn auch solche werden ja in Marokko erhoben — ist in dem französisch-spanischen Vertrage nichts gesagt. In der französischen Zone arbeitet man auf eine Änderung des Zollwesens hin. Selbstverständlich wird man in dem französischen Gharb bestrebt sein, den etwaigen Export dieser Landschaft von Larasch so viel als möglich abzuleiten. Das spricht man jetzt schon offen aus und rüstet sich dazu. Im Mittelpunkt des westlichen Teiles des Gharb liegt das eben jetzt aufwärtsstrebende Suk el-Arba'a, von dem wir sogleich noch einige Worte zu sagen haben. Es liegt etwa 40 Kilometer südlich von el-Ksar el-Kebir, noch etwa 20 Kilometer vom Sebufluß entfernt, und liegt etwa gleichweit ab von Larasch und von Mehedîja-Kenitra. Man will nun vor allem eine Straße Suk el-Arba'a—Kenitra bauen. Die wichtigste Strecke — bis zum Sebu — ist wenig kostspielig. Von da ab hat man die Möglichkeit der Flußschiffahrt außer der Fortsetzung der Straße; vom Sebu bis Kenitra hat man übrigens

auch jetzt schon eine wenigstens in der guten Jahreszeit fahrbare Straße. Suk el-Arba'a wird auch Station der Eisenbahn Tanger—Fez, die von Tanger, wie gesagt, zunächst über Larasch und el-Ksar el-Kebir, danach weiter über Arbana (spanisch-französischer Grenzort), Suk el-Arba'a, Lalla Ito nach Miknes und Fez geht. In Lalla Ito erreicht also die Tanger—Fez-Bahn die jetzige Militärbahn Rabat—Kenitra—Lalla Ito—Miknes(—Fez). Natürlich wird der Anschluß Lalla Ito—Kenitra keinen Augenblick auf sich warten lassen, und die das westliche Gharb durchschneidende Bahn wird dann die Produkte der Landschaft ebenso sehr — ja mehr — nach Kenitra-Mehedîja als nach Larasch leiten.

Suk el-Arba'a ist ein interessantes Beispiel privater Städtegründung. Hier ersteht jetzt eine Stadt, der kein Militärposten, keine Verwaltungsstelle voranging. Bis vor wenigen Monaten war hier nichts als ein Markt der Eingeborenen (Sûk el Arba'a = Mittwochsmarkt), wie es deren viele in Marokko gibt, allerdings in bevorzugter zentraler Lage in einem reichen Gebiet. Hierher kommen die arabischen und jüdischen Händler der Umgegend, bis von Rabat und Larasch. Besonders bedeutend ist der Umsatz von Getreide, Wolle und Vieh. Bisweilen wurden mehr als 2000 Haupt Rindvieh angetrieben. Eine kleine Gruppe von Kolonisten, die die Bedeutung des Ortes erkannten, setzte sich hier fest, errichtete einen Fondak (Karavanserail), legte Brunnen an usw. Die weitere Entwicklung der Ansiedelung ist hauptsächlich dem französischen Konsularagenten in el-Ksar, Boisset, zu danken. Dieser kaufte Terrains auf, die er dann, zum Zweck einer eigentlichen Städtegründung, parzellierte und zum Preise von 1 Peseta für das Quadratmeter wieder verkaufte. Dabei ist eine in die Verkaufsverträge aufgenommene Bedingung von Interesse. Die Grundbesitzverhältnisse sind nicht durchweg völlig geklärt. Deswegen setzt Herr Boisset folgende Klausel in die Verträge: Wenn innerhalb zehn Jahren das Land von der Regierung zurückgefordert wird, hat es der Käufer gegen Rückzahlung der Kaufsumme wieder herzugeben, ohne Anspruch auf einen Schadenersatz. Trotz dieser Unsicherheit hat sich die Siedelung gut entwickelt, Bauten erheben sich, zu denen ein in der Nachbarschaft eröffneter Steinbruch die Materialien lieferte, ein scherifisches Postamt wurde bald eingerichtet, die Verwaltung folgte in der Person eines Zivilkontrolleurs, und bereits im September wurde in dem aufblühenden Orte ein „Syndicat des intérêts français de Gharb" gegründet,

das eine rege Tätigkeit entwickelt. Jetzt ist eine Anzahl größerer Gesellschaften am Orte vertreten, und man betreibt die Einrichtung — wenn sie nicht schon inzwischen erfolgt ist — eines Hotels, einer Bankfiliale, weiter die Niederlassung eines Arztes, eines Tierarztes, den Bau von Straßen usw. Diese ganze Entwicklung, und das ist von besonderem Interesse, ist ohne irgendwelchen militärischen Schutz und Rückhalt erfolgt.

VIII.

Deutschlands Stellung im neuen Marokko.

Am Schluß dieser Aufsätze kann ich der zusammenfassenden Behandlung einer Frage nicht aus dem Wege gehen: Welches ist Deutschlands Stellung im neuen Marokko? — Die Klagen wollen bei uns nicht verstummen, daß Frankreich seinen politischen Einfluß ausnutze, der Ausdehnung deutscher Wirtschaftstätigkeit, insbesondere der Erweiterung deutschen Landbesitzes in Marokko entgegenzuarbeiten; deutsche Semsare und Mochalaten würden schikaniert und vergewaltigt; das öffentliche Ausschreibungswesen mit der internationalen Beteiligung sei ein Blendwerk, auf das gewiegte deutsche Kaufleute nicht eingehen können; französischen Übergriffen gegenüber sei mit nicht genügender Sicherheit auf die unbedingte Unterstützung der deutschen Regierung zu rechnen; kurz, der Marokkovertrag vom 4. November 1911, der uns angeblich die „weitgehendsten wirtschaftlichen Garantien“ gegeben habe, sei ein Stück Papier, für die Franzosen ein Gegenstand fröhlichen Lächelns.

Ich kann die oben gestellte Frage an dieser Stelle nicht erschöpfend behandeln. Die Frage ist aber so ernst, daß ich mich einer Pflichtverletzung schuldig zu machen glauben würde, wenn ich hier nicht, soweit es im Rahmen dieser Zeilen möglich ist, mit völliger Offenheit das sagen würde, was ich in dieser Frage zu sagen habe.

Die ganze Erörterung kann sich erfreulicherweise auf dem Boden einer Tatsache bewegen: daß die französische Protektoratsregierung in Marokko offenbar, nach allem, was ich feststellen konnte, ernstlich bemüht ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen innezuhalten. Verbindet sich mit dieser Tatsache der Wille der deutschen Behörden, alles zu tun, um die deutschen Interessen wahrzunehmen, so ist damit eine Grundlage gegeben, auf der man hoffen darf, über noch bestehende Schwierigkeiten Herr zu werden.

Daß Schwierigkeiten noch bestehen, ist nicht zu leugnen. Zunächst handelt es sich um diese und jene Versehen und Unvollkommenheiten, die dem jungen raschen Werk, das die Franzosen so großzügig jetzt vollbringen, hie und da anhaften und unter dem natürlich auch die deutsche wirtschaftliche Betätigung leidet. Diese Versehen und Unvollkommenheiten werden auch von den Franzosen selbst gerügt, ich erinnere nur an das neue Hafenreglement, das auch Daniel Saurin „une erreur qui serait une faute" genannt hat [1]), sowie an die Leichterfrage, in der unsere deutsche Schiffahrtsgesellschaft mit französischen Gesellschaften Hand in Hand ging.

Es muß durchaus anerkannt und hier besonders betont werden, daß die französische Protektoratsverwaltung der sachlichen Erörterung solcher Mängel gegenüber stets die größte Bereitwilligkeit gezeigt hat, Schäden abzustellen und mit den beteiligten Kreisen Fühlung zu unterhalten. Daher konnte die Leichterfrage zur Zufriedenheit auch unserer deutschen Schiffahrtsgesellschaft gelöst werden, und weitere Fragen sind auch auf dem Wege, ihre Lösung zu finden.

Es kommt freilich mehr hinzu. Zum Beispiel die deutsche Post in Rabat wendet sich an den Generalresidenten mit der Bitte, daß der deutsche Postläufer auf dem Wege nach Mikness ebenso wie andere Postläufer die Militärbahn benutzen dürfe. Die Bitte wird bereitwilligst gewährt. Der Postläufer fährt einige Male mit. Dann wird er eines Tages von Offizieren der Militärbahn zurückgewiesen. Auf eine Beschwerde der deutschen Post beim Generalresidenten ergeht neue Weisung, daß der Postläufer mitfahren darf. Er wird aber gleichwohl nach einiger Zeit von einer nachgeordneten Dienststelle wieder zurückgewiesen.

Die Praxis nachgeordneter Dienststellen bietet allerdings reichlicheren Spielraum zu Erschwerungen und ungleichen Behandlungen, die dem Geist der Verträge und zweifellos auch dem Willen der Protektoratsregierung entgegenlaufen. In einem Prozeß in Casablanca zwischen einem deutschen Handelshause und einem Franzosen handelte es sich darum, daß der Franzose Speichergebühren, die dem deutschen Handelshause entstanden waren, bezahlen sollte. Er begründete in einem Privatgespräch mit der Gegenpartei seine Weigerung, es zu tun, mit der eigenartigen Erklärung: „Warum seid ihr Deutschen so dumm, die Gebühren zu bezahlen? Wir Franzosen tun es nicht." Selbstverständlich,

---

[1]) Le Moniteur du Maroc 2 e Année Nr. 19. Sept. 1913. S. 1.

der Franzose kann aufgeschnitten haben, und den Tatbestand festzustellen, wird schwer sein; aber, *wenn* hier die Hafenverwaltung — und entsprechend diese oder jene andere Verwaltung — Deutschen gegenüber die Bestimmungen streng handhabte, Franzosen aber durch die Finger sähe, so wäre das selbstverständilch auch eine Art, Deutsche in eine nachteilige Stellung zu drängen.

Ähnlichen Klagen über ungleiche Behandlung, wenn es sich um Deutsche oder deutsche Schutzgenossen beziehungsweise Halbschutzgenossen (Mochalaten) handelt, begegnet man namentlich auf dem Gebiete der Handhabung der *Polizei*. Durch polizeiliche Festhaltung von Mochalaten zum Beispiel können landwirtschaftliche Betriebe schwer geschädigt werden. Freilich sind ja gerade solche Fälle oft sehr schwer nachzuprüfen, und man wird auch nicht behaupten können, daß die deutschen Schutzgenossen alle und unter allen Umständen Engel sind. Aber es ist doch wahrscheinlich, daß der *alte Gegensatz zwischen Franzosen und Deutschen*, der in der Marokkokrisis auf die Spitze getrieben wurde, in solchen Fällen mitwirkt — verschärft durch den *wirtschaftlichen Wettkampf*, der jetzt in Marokko entbrannt ist.

Denn ein letztes kommt noch hinzu. Es ist doch ein *französisches* Marokko, das den Franzosen in Marokko bei den gewaltigen Anstrengungen, die sie jetzt dort vollbringen, vorschwebt. Für *französische* Macht, für *französische* Wirtschaftsbetätigung arbeitet man auf Schritt und Tritt. Daher war es möglich, daß die in Marrakesch neu begründete Zeitung „*L'Atlas*“ das Programm aufstellte: „*L'Afrique aux Latins*“, ausgerechnet im Angesicht des marokkanischen Südens, wo die deutschen Interessen so bedeutend sind. Darum suchen die Franzosen für ihren Bedarf nichtfranzösische Waren, Maschinen usw., nach Möglichkeit auszuschalten, obwohl ihnen dies freilich nicht immer gelingt. Daher war es auch möglich, daß das *Syndikat der Grundbesitzer von Kenitra* nach Artikel 5 seiner Statuten *Nichtfranzosen* als Mitglieder ausdrücklich *ausschließt*. So hat man der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffsreederei, die auch in Kenitra Grundbesitz erworben hat, die Tür vor der Nase zugemacht, und man wird nicht behaupten können, daß eine solche Bestimmung fremde wirtschaftliche Betätigung im Gharb und in Kenitra (wo auf den 15. Dezember 1913 wiederum die Verpachtung von Regierungsgrundstücken ausgeschrieben ist) ermutige.

Demgegenüber stehen freilich internationale Syndikate, z. B. das von Mazagan, in denen die Franzosen und Nichtfranzosen ehrlich zusammenarbeiten. Auch gibt es Franzosen und französische Gesellschaften, die in ihren Unternehmungen einen weiteren Geist betätigen. Zum Beispiel hat es sich die in Casablanca mit einem Kapital von 1 1/2 Millionen Francs begründete Société des chaux, ciments et matériaux de construction au Maroc zum ausgesprochenen Grundsatz gemacht, ihre Maschinen und Einrichtungen von den besten Herstellern zu entnehmen, so daß in diesem Betriebe neben französischen ebensosehr belgische, englische, amerikanische und deutsche Artikel zu finden sind. Sogar auf der französischen Militärbahn laufen einige deutsche Maschinen.

Ein scharfer wirtschaftlicher Wettbewerb wird in Marokko immer bleiben. Darüber dürfen wir uns niemand gegenüber beklagen. Soll aber deutschem Unternehmungsgeist nicht der Mut genommen werden, so müssen wir erwarten, daß der französisch-deutsche Gegensatz als solcher auf administrativem Gebiet und weiter im Gefühl der französischen Bevölkerung von Marokko allmählich sich ausgleiche. Das ist durchaus zu hoffen. Auf die Geradheit und Gerechtigkeit der französischen leitenden Kreise dürfen wir bauen. Im übrigen hat es sich oft gezeigt, daß da, wo Franzosen und Deutsche wirklich näher zusammenkommen, sie recht gut miteinander auszukommen, ja sich zu ergänzen und an gemeinsamen Zielen nützlich zu arbeiten vermögen. Der Gedanke des in wirtschaftlicher Hinsicht internationalen Marokko, trotz französischer Vorherrschaft, wird sich allmählich auch im Bewußtsein der Franzosen durchsetzen. Er muß es auch. Denn es ist klar, daß nur, wenn sich jener Ausgleich vollzieht, Deutschland auf das Recht der Kapitulationen und das Schutzrecht der Eingeborenen verzichten kann. Daß es dies tue, ist der Wunsch Frankreichs.

Der Augenblick, wo sich jener Ausgleich anbahnen kann, scheint mir jetzt schon gekommen. Daher haben wir doppelt die ohnehin bestehende Pflicht, uns aller unnötigen Gehässigkeit zu enthalten. Die Festigkeit bei der Wahrnehmung unserer Interessen braucht darunter nicht zu leiden. Wir vergeben unserer Würde auch sicherlich nichts, wenn wir die großen und schönen Leistungen, die Frankreich jetzt in Marokko vollbringt, freudig anerkennen.

Anm. zu S. 46. Seit dem 1. Oktober 1913 ist die Bank an eine französische Gesellschaft verkauft. Die deutschen Interessen erfordern dringend, daß eine neue deutsche Bank in Marokko eingerichtet werde.



Eingang zur ehemaligen Deutschen Orientbank in Tanger.
(Phot. Ruedi.)
(Siehe Anm. S. 45.)

IX.

Deutschlands Stellung im neuen Marokko.

(Schluß.)

Ich habe nun an letzter Stelle von Zusammenhängen zu reden, die für unsere Stellung in Marokko — und weiter überhaupt im Auslande — von der größten Wichtigkeit sind. Am Eingange meines letzten Artikels sagte ich, die Frage der Stellung Deutschlands in Marokko sei so ernst, daß ich mich einer Pflichtverletzung schuldig zu machen glauben würde, wenn ich nicht mit völliger Offenheit das sagen würde, was ich in dieser Frage zu sagen habe. Das gilt erst recht von meinen heutigen Erörterungen. Ich schreibe niemandem zuliebe und will niemandem zuleide schreiben. Ich bin der Ansicht, daß wir in ernsten und schwierigen Fragen allein auf Grund einer rückhaltlosen sachlichen Erörterung, die sich von allen Übertreibungen fernhält, aber auch auf die Wurzeln der Dinge geht, vorwärtskommen.

Marokko befindet sich in einer Übergangszeit. Altes wird in neue Formen gelenkt, dabei werden insbesondere Rechtsverhältnisse — ich denke in erster Linie an das schwierige eingeborene Recht, das vornehmlich in Grundbesitzfragen eine große Bedeutung hat — nachgeprüft und teilweise neu geordnet. Deutsche Interessen schwerwiegender Art sind auf Schritt und Tritt im Spiel. Bei dieser Lage der Dinge, die an Schwierigkeiten reich ist, fällt der deutschen Vertretung in Marokko eine besonders wichtige Rolle zu.

Wir haben in Marokko eifrige und tatkräftige Beamte, denen alles Lob zu spenden ist. Deutsche Interessen sind mit allem Nachdruck, mit Geschick und Erfolg vertreten worden. Aber es ist keine Frage, daß unsere Vertretung in Marokko andererseits an Mängeln leidet, die den deutschen Interessen zum Nachteil gereichen.

Mir ist während meines Aufenthaltes in Marokko ein empfindlicher Mangel an Dragomanen entgegengetreten. Aus den Reihen der älteren Dragomane, die in Verbindung mit ihren Sprachkenntnissen sich eine genaue Kenntnis von den besonderen Landesverhältnissen erworben haben, werden am zweckmäßigsten die in dem Lande zu verwendenden Berufskonsuln entnommen. Es ist für die deutschen Interessen sehr wertvoll, daß zwei neue Berufskonsulate in Marokko eingerichtet sind, das eine in Tetuan (in der spanischen Zone), das andere in Marrakesch. Aber zu beklagen ist

es, daß beide mit Beamten besetzt werden mußten, die mit den Landesverhältnissen nicht vertraut sind. In Tetuan hat man nicht einmal einen ausgebildeten Dragoman: auf dem deutschen Konsulat in Tetuan ist man nicht imstande, arabische Urkunden zu übersetzen und Araber als Zeugen zu vernehmen, sondern muß Urkunden und Araber nach Tanger senden. Das sind ganz unhaltbare Verhältnisse. Unser bester Kenner der marokkanischen Verhältnisse, Dr. Vassel, der zum Mitglied der türkischen Finanzkommission ernannt wurde, ist leider aus der Zahl unserer Beamten in Marokko ausgeschieden. Für die Ausfüllung so starker Lücken sollte aller Fleiß aufgewandt werden. Ist dies durchweg geschehen? Hat sich in den letzten $1^1/_2$—2 Jahren wirklich gar kein für die marokkanischen Verhältnisse geschulter, zweifellos einwandfreier Dragomanatsanwärter dem Auswärtigen Amt zur Verfügung gestellt, so daß eine andere Personalverteilung, die den deutschen Interessen besser gedient hätte, für Marokko tatsächlich ausgeschlossen gewesen ist? Eine günstigere Personalverteilung wäre meines Erachtens auch möglich, wenn in Marokko ein oder zwei Kanzlisten mehr angestellt würden, damit die jungen Dragomane nicht so viel Schreiberdienste tun müßten und infolgedessen anders verwandt werden könnten.

Die deutsche Vertretung in Marokko steht hinter der französischen erheblich zurück. Wenn die jungen, für Marokko bestimmten französischen Dragomane mit ihren Studien an der Pariser Ecole des langues orintales vivantes, die unserem Seminar für orientalische Sprachen entspricht, fertig sind, so bleiben sie erst einmal 1—2 Jahre in Tanger an der von einem so ausgezeichnet tüchtigen Gelehrten wie Michaux-Bellaire[1]) geleiteten Mission scientifique du Maroc, wo sie lediglich mit wissenschaftlichen Studien über Land und Leute beschäftigt sind und zum Beispiel vorzüglich in das einheimische Recht eingeführt werden. Dann gehen sie in ihr Amt. Deutschland schätzt eine genaue Kenntnis der Verhältnisse des Landes, in dem wir uns betätigen, sehr viel geringer ein. Die Klagen, die Bernhard Harms über die Armseligkeit der Bücherbestände der deutschen Konsulate erhoben hat („Weltwirtschaftliche Auf-

---

[1]) Zeugnis von der ausgezeichneten Tätigkeit dieses Gelehrten und der seiner Mitarbeiter legen ab die „Archives Marocaines“, die jetzt beim 20. Bande angelangt sind. Eben dieser 20. Band ist eine 477 Seiten umfassende Monographie von Ed. Michaux-Bellaire, „Le Gharb“ (Paris, Leroux 1913). Der genannte Gelehrte bereitet jetzt eine ähnliche Monographie über die Provinz Schauia vor.

gaben der deutschen Verwaltungspolitik", Jena 1911, S. 14) treffen leider für Marokko bis auf diese Stunde zu. Die reichhaltigste dieser „Bibliotheken" zählt wenig mehr als ein Dutzend Werke, die noch dazu weit entfernt sind, sich durch ihre Auswahl zu empfehlen; es fehlt an dem Notwendigsten und Dringendsten. In Tanger ist vor drei Jahren die Deutsche Marokkobibliothek eingerichtet worden; sie ist aus privaten Mitteln zusammengebracht, und wenn sie natürlich auch nicht an die schöne Bibliothek der Mission scientifique du Maroc heranreicht, für die stets sehr reichliche Mittel zur Verfügung gestanden haben, so ist sie doch, wie ihr gedruckter Katalog [1]) ausweist, eine sehr beachtenswerte systematische Sammlung von Werken aus allen Sprachen über Marokko. Dieser Bibliothek, in die erhebliche Mittel und Mühen hineingesteckt sind, haben das Auswärtige Amt und die deutsche Gesandtschaft in Tanger bisher wenig Beachtung geschenkt. Um ein Haar hätte die Bibliothek jetzt aus Marokko zurückgezogen werden müssen, und es bedurfte meiner persönlichen Anwesenheit in Tanger, um die durch den Verkauf der Deutschen Orientbank obdachlos gewordene Bibliothek vor jenem Schicksal zu bewahren. Das Reich könnte die Bibliothek, deren Treuhänder ich bin, jeden Augenblick kostenlos erhalten. Eine angemessene Unterbringung ist in Tanger sehr wohl möglich. Ein geringfügiger Etat von etwa 500 Mark jährlich würde schon genügen, die Bibliothek nutzbringend zu ergänzen. Man hätte dann sofort etwas, was dem französischen Institut nahe käme. Die jungen Dragomane sollten dann von ihren Schreibarbeiten entlastet und es sollten ihnen, im Einverständnis mit dem zuständigen Dozenten des Seminars für orientalische Sprachen, wissenschaftliche Aufgaben gestellt werden, zum Beispiel über marokkanisches Grundstücksrecht oder andere praktisch wichtige Gebiete des eingeborenen Rechts. Der Nutzen für die deutschen Interessen könnte sehr groß sein.

Am schwerwiegendsten in diesem ganzen Zusammenhange ist aber ein Punkt. Die Ausbildung, welche die jungen Dragomane mitbringen, entspricht schlechterdings nicht den Ansprüchen, die später an sie herantreten. Die Sorge für den Unterricht der Dragomane liegt nicht beim Reiche, sondern ist einer anderen Behörde überlassen. Diese Behörde hat, wie

[1]) Studien und Mitteilungen der Deutschen Marokko-Bibliothek. I. Marokko-Literatur. Erste Hälfte. Von G. Kampffmeyer. Sonderabdruck aus den Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen Bd. XIV 1911 Abteilung 2. Berlin 1911.

ich hier rein sachlich und in vollkommener Kenntnis der Tatsachen feststellen muß, mit den Verhältnissen draußen eine ungenügende Fühlung. Das liegt hauptsächlich an einem Fehler des Systems, nach dem gerade diejenigen, die allein oder in erster Linie Sachkenntnis haben, nicht zu Worte kommen. Die Dinge sind so sehr auf einen toten Strang gekommen, daß eine sachgemäße Ausbildung von Dragomanen für Marokko zurzeit überhaupt unmöglich ist. Es ist zu



Im Innern der deutschen Marokko-Bibliothek in Tanger[1]).
(Phot. Ruedi.)

hoffen, daß bei den Verhandlungen über die Ausgestaltung des Seminars für orientalische Sprachen zu einer Auslandshochschule diese Dinge gründlich und sachlich zur Sprache kommen. Unsere wirtschaftlichen Kreise haben ein sehr dringendes Interesse an diesen Verhältnissen. Wenn es

[1]) Die Bibliothek war in den Räumen der Deutschen Orientbank aufgestellt. Seit dem Übergang der Bank in französische Hände ist das Fortbestehen der Bibliothek in Frage gestellt. Die Bibliothek ist von 1910 bis jetzt von Herrn Kapitän L. Karow (auf dem Bilde der linksstehende, nach einem Buche greifende Herr) ehrenamtlich verwaltet worden.

sich draußen in Marokko um erhebliche materielle Interessen deutscher Reichsangehöriger, um Grundbesitz, Bergwerksrechte und andere wichtige Rechte handelt, bei denen es auf marokkanisches Recht ankommt, so ist zu verlangen, daß es nicht dem Zufall überlassen bleibt, ob unsere Beamten von diesen Dingen genügend verstehen oder nicht verstehen. Soll nur die Gegenpartei wohl unterrichtet sein? Bisher ist ein Geschäftsgang und eine Sachlage möglich gewesen wie diese: Von gegnerischer Seite wird in einem Streitfall aus dem Gebiet des marokkanischen Rechts eine Behauptung aufgestellt; der deutsche Gesandte richtet darüber eine Anfrage an das Auswärtige Amt; dieses fragt den Direktor des Seminars für orientalische Sprachen, und dieser, der selbstverständlich über diese Dinge nicht unterrichtet ist und gar nicht in der Lage ist, sich zu unterrichten, fragt den Dozenten für Marokkanisch-Arabisch. Welche Sicherheit war aber bisher gegeben, welche Anstalten haben die Behörden bisher getroffen, daß dieser die nötige Sachkenntnis hat? Ist es doch im letzten Jahrzehnt am Seminar für orientalische Sprachen wiederholt vorgekommen, daß in die Stelle eines Dozenten für Marokkanisch-Arabisch und marokkanische Realien Männer berufen wurden, die sich wohl auf dem Gebiete der altarabischen Dichter, auf dem der Assyriologie und des babylonischen Arabischen betätigt hatten, aber über Marokko und Marokkanisch-Arabisch gänzlich ununterrichtet waren. — Das ist ein ganz unhaltbarer Zustand der Dinge.

Deutschland wird und muß seine Rechte und Interessen in Marokko wahren. Das ist hier ebenso, wie anderwärts in der Welt, wo jetzt ein harter wirtschaftlicher Kampf entbrannt ist, nur möglich bei ernster Zusammenraffung aller Kräfte. Wir können nicht von Vergangenheitslorbeeren leben, sondern nur von harter Gegenwartsarbeit, die ganz gewiß nicht Altes mutwillig über Bord wirft, aber vor allem danach fragt, was für die Aufgaben der Gegenwart und der Zukunft taugt. Gehen wir nicht die neuen Wege, die nötig sind, so gehen sie ganz gewiß die anderen Völker, über uns und unsere Interessen hinweg.



Anhang.

Abmachungen und Rechtsordnungen, die für die deutsche wirtschaftliche Tätigkeit in Marokko von Wichtigkeit sind.

I.
Sammlungen.

Neben den allgemeinen Sammlungen (ihre Aufzählung z. B. bei Franz von Liszt, Völkerrecht, 9. Aufl. 1913 S. 44—45) sind nützlich die folgenden besonderen Sammlungen:

Handelsverträge Marokkos mit einem statistischen Anhang über den Außenhandel Marokkos. Herausgegeben von Dr. P. **Mohr.** Charlottenburg 1905. Kommissionsverlag A. W. Zickfeldt, Osterwieck (Harz).

Enthält außer dem deutsch-marokkanischen Handelsvertrag vom 1. Juni 1890 die englischen Verträge (A. und B.) vom Dez. 1856, den Handelsvertrag zwischen Spanien und Marokko vom 20. Nov. 1861, aber nur von Art. 45 ab, die Madrider Konvention, und anderes.

Guia del Español en Marruecos. Regalo á los Subscriptores de la Revista „Marruecos". Tanger, Imprenta de A. I. Lugaro.

Eine sehr umfassende und brauchbare Sammlung von Verträgen, alle spanisch oder in spanischer Übersetzung — „Marruecos. Revista quincenal" — erschien in Tanger vom 1. Sept. 1908 bis 16. Sept. 1909. Herausgeber war D. Ricardo Ruiz.

Statut International du Maroc. Par Léon **Deloncle.** Paris, Jacques Lechevalier, 1912. 347 S. Geht bis Juli 1911, enthält also noch nicht das deutsch-französische Abkommen vom Nov. 1911. Eine zweite Auflage (mise

à jour, mars 1912) enthält dies Abkommen, aber noch nicht das spanisch-französiche Abkommen.

Recueil de législation & de jurisprudence marocaines. Paris, Administration et Rédaction, 33, Chaussée d'Antin. Nr. 1 erschien September 1912.

Les traités entre la France et le Maroc. Etude historique et juridique par E. **Rouard de Card.** Paris 1898. (Bibliothèque internationale et diplomatique XXXVI.)

Les relations de l'Espagne et du Maroc pendant le XVIIIe et le XIXe siècles. Par E. **Rouard de Card.** Paris 1905. (Bibliothèque internat. et diplom. XL.)

Traités de la France avec les pays de l'Afrique du Nord: Algérie, Tunisie, Tripolitaine, Maroc. Par E. **Rouard de Card.** Paris 1906.

II.

Handelsverträge.

Deutsch-marokkanischer Handelsvertrag vom 1. Juni 1890. Ratifiziert am 10. Juli 1891.

Text: Reichs-Gesetzblatt 1891 (so, nicht 1890) Nr. 25 (vom 21. August) S. 378—383. Mohr S. 32 ff.

Die anderen Handelsverträge teilweise bei Mohr (vgl. oben), der spanische vollständig bei Rouard de Card, Les relations de l'Espagne et du Maroc S. 203—222, sowie im Guia del Español S. 1—35.

Der französiche Accord commercial vom 24. Oktober 1892 bei Rouard de Card, Traités de la France avec les pays de l'Afrique du Nord S. 360—363, der Hauptteil auch bei Rouard de Card, Traités entre la France et le Maroc S. 234—235. Eine Übersicht über den Inhalt siehe im Annuaire du Maroc 1912 S. 15. In diesem Übereinkommen ist unter anderem der Einfuhrzoll gewisser französischer Erzeugnisse von 10 % auf 5 % herabgesetzt worden (oben S. 7).

III.

Madrider Konvention.

Konvention über die Ausübung des Schutzrechtes in Marokko vom 3. Juli 1880. Ratifiziert in Tanger am 1. Mai 1881.

Text: Reichs-Gesetzblatt 1881 Nr. 12 (vom 16. Juni) S. 103—115. Mohr S. 26—32. Annuaire du Maroc 1912 S. 16—18. Deloncle S. 44—52. Anderwärts vielfach.

Die Verträge und die Konvention von 1863, die in Art. 1 der Madrider Konvention genannt sind, finden sich alle bei Mohr.

IV.

Règlement concernant les impôts à percevoir des étrangers et des protégés sur l'agriculture, les animaux destinés à l'agriculture, les bêtes de somme,

concerté en exécution des articles 12 et 13 de la Convention de Madrid du 3 juillet 1880 entre le Ministre des affaires étrangères de S. M. Chérifienne et les Représentants des autres Puissances signataires de ladite Convention, en date du 30 mars 1881.

Über die Ackerbau-, Tier- und Torsteuer. Text bei Rouard de Card, Traités de la France avec les pays de l'Afrique du Nord S. 352—358. Abgedruckt auch im Annuaire du Maroc 1912 S. 18—20, außer § 10—17 (Torsteuer), die durch ein Reglement vom 2. Juni 1896 abgeändert sind. — Die Ackerbau- und Tiersteuer ist neu geordnet durch den Tertib, der zuerst in einem Reglement vom 23. Nov. 1903 durch den Sultan Mulai 'Abd el-'Azīz festgesetzt und in einem neuen Reglement seit dem Beginn des Jahres 1913 eingeführt ist[1]). Dies letztere Reglement siehe im Bulletin Officiel (Protectorat au Maroc) Année I Nr. 6 (6. Dez. 1912) S. 34—36. Dem Tertib sind auch Fremde und Semsare unterworfen. Nicht berührt vom Tertib sind die Marktsteuern und die Torsteuer. — Das Reglement vom 2. Juni 1896 über die Torsteuer ist abgedruckt in Guia del Español S. 78—81.

V.

Algeciras-Akte.

Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906. Ratifiziert am 31. Dezember 1906 (Reichs-Gesetzblatt 1907 Nr. 4 [vom 16. Januar] S. 19).

Text: Reichs-Gesetzblatt 1906 Nr. 52 (vom 24. Dezember). Annuaire du Maroc 1912 S. 33—51. Deloncle S. 55—310. Anderwärts vielfach.

———————

[1]) Vgl. Algeciras-Akte Art. 59. Aubin S. 254.

Die Algeciras-Akte umfaßt folgende Kapitel:

I. (Art. 1—12). Déclaration relative à l'organisation de la police.

II. (Art. 13—30). Règlement concernant la surveillance et la répression de la contrebande des armes.

III. (Art. 31—58). Acte de concession d'une Banque d'État.

IV. (Art. 59—76). Déclaration concernant un meilleur rendement des impôts et la création de nouveaux revenus.

V. (Art. 77—104). Règlement sur les douanes de l'Empire et la répression de la fraude et de la contrebande.

VI. (Art. 105—119). Déclaration relative aux services publics et aux travaux publics.

VII. (Art. 120—123). Dispositions générales.

VI.

Reglements, die in Ausführung der Algeciras-Akte erlassen sind.

In Ausführung der Algeciras-Akte sind eine Reihe von Reglements erlassen, die bei Deloncle und im Annuaire du Maroc abgedruckt sind. Abgesehen von den Polizei-Reglements, die heut durch Neuordnungen ersetzt sind, sind es die folgenden, die heut allerdings auch nicht mehr durchweg gültig sind[1]):

1. Règlement relatif au commerce des armes de chasse et de luxe non rayées et de leurs munitions. Deloncle S. 107—115. Annuaires du Maroc 1912 S. 81—83.
2. Statuts pour la banque d'État du Maroc. Deloncle S. 128—165.
3. Règlement du tribunal fédéral suisse concernant des attributions que lui confèrent l'acte général de la conférence d'Algésiras et larrêté fédéral du 19. Juin 1907. Deloncle S. 166—184.
4. Règlement des douanes. Deloncle S. 204 bis 211. Annuaire du Maroc 1912 S. 77—79.
5. Règlement relatif à l'établissement de droits de magasinage dans les Ports du

[1]) Zu vergleichen ist das Bulletin Officiel des Protektorats.

Maroc. Deloncle S. 211—218. Annuaire du Maroc 1912 S. 79—81[1]).

6. Règlement relatif à la taxe sur les constructions urbaines. Deloncle S. 218—228. Vgl. Annuaire du Maroc 1912 S. 73[2]).
7. Règlement sur les adjudications en général. Deloncle S. 262—267. Annuaire du Maroc 1912 S. 64—65.
8. Règlement sur le budget de la Caisse spéciale de travaux publics. Deloncle S. 268—275. Annuaire du Maroc 1912 S. 66—68.
9. Règlement du 10 Juin 1908 relatif aux adjudications effectuées sur les fonds de la Caisse Spéciale. Deloncle S. 275—291. Annuaire du Maroc 1912 S. 68—72.
10. Règlement relatif à l'importation des Explosifs à l'usage de l'Industrie et des Travaux Publics. Deloncle S. 292—295. Annuaire du Maroc 1912 S. 84—85.
11. Règlement relatif à l'Expropriation. Deloncle S. 296—307. Annuaire du Maroc 1912 S. 74 bis 77.

VII.

Aus der Algeciras-Akte und den dazu gehörigen Reglements seien hier im Wortlaut folgende Stücke mitgeteilt:

1. Algeciras-Akte Art. 66.

Vorübergehend können die Waren fremden Ursprungs bei ihrer Einfuhr in Marokko mit einer Spezialabgabe **(taxe spéciale)** in Höhe von zwei ein halb vom Hundert ad valorem belegt werden. Der gesamte Ertrag dieser Abgabe wird einen Spezialfonds bilden, der zur Ausführung von öffentlichen Arbeiten verwendet werden soll, die allgemein der Entwicklung der Schiffahrt und des Handels im Scherifischen Reiche zu dienen bestimmt sind.

Das Programm dieser Arbeiten und die Reihenfolge ihrer Ausführung wird gemeinschaftlich von der Scheri-

---

[1]) Seither ist erlassen: Arrêté viziriel portant règlement de magasinage. Vom 23./24. Juli 1913. Bulletin Officiel Nr. 40 (1. August 1913).

[2]) Die „Taxe urbaine" ist allmählich in verschiedenen Städten Marokkos eingeführt worden, so neuerdings (Januar 1914) in Azemmur, Fes und Miknes, vgl. Bulletin Officiel des Protektorats Année III Nr. 65 (23. Januar 1914) S. 43 und 44.

fischen Regierung und dem diplomatischen Korps in Tanger festgesetzt.

Die sich hierauf beziehenden Vorstudien, Bauanschläge, Pläne und Lastenhefte werden von einem von der Scherifischen Regierung im Einvernehmen mit dem diplomatischen Korps ernannten sachverständigen Ingenieur aufgestellt. Diesem können im Bedürfnisfall ein oder mehrere Ingenieure zur Unterstützung beigegeben werden. Ihre Besoldung erfolgt aus dem Fonds der Spezialkasse **(caisse spéciale)**.

Der Fonds der Spezialkasse wird in der Staatsbank von Marokko deponiert, die darüber Rechnung legen wird.

Die öffentliche Submission soll in der Form und nach den allgemeinen Bedingungen des Reglements stattfinden, welches das diplomatische Korps in Tanger mit dem Vertreter Seiner Scherifischen Majestät aufzustellen beauftragt ist.

Das Submissionsbureau setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Scherifischen Regierung, fünf Vertretern des diplomatischen Korps und dem Ingenieur.

Der Zuschlag wird dem Submittenten erteilt, der in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Lastenhefts ein Gebot macht, das die vorteilhaftesten allgemeinen Bedingungen aufweist.

Was die aus der Spezialabgabe fließenden Summen betrifft, die von den Zollämtern der im Art. 103 des Zollreglements bezeichneten Gebiete erhoben werden, so wird ihre Verwendung von dem Makhzen mit Zustimmung der Grenzmacht nach den Bestimmungen dieses Artikels geregelt werden.

2. Algeciras-Akte Art. 96.

Der Wert der hauptsächlichsten in Marokko zollpflichtigen Waren wird jedes Jahr unter den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Bedingungen durch eine in Tanger zusammentretende Kommission zur Schätzung der Zollwerte **(„Commission des valeurs douanières“)** festgestellt. Diese setzt sich zusammen aus:

1. drei von der marokkanischen Regierung bestimmten Mitgliedern,
2. drei von dem diplomatischen Korps in Tanger bestimmten Mitgliedern,
3. einem Vertreter der Staatsbank,

4. einem Agenten der Kommission für die fünfprozentige marokkanische Anleihe 1904.

Die Kommission ernennt zwölf bis zwanzig in Marokko wohnende Ehrenmitglieder, deren Gutachten sie einholt, wenn es sich um Festsetzung der Werte handelt, sowie in allen sonstigen ihr geeignet erscheinenden Fällen. Diese Ehrenmitglieder werden aus Listen der Notabeln gewählt, die für die Ausländer von jeder Gesandtschaft, für die Marokkaner von dem Vertreter des Sultans aufgestellt werden. Ihre Bestellung erfolgt möglichst im Verhältnisse zu der Bedeutung des Handels einer jeden Nation.

Die Kommission wird auf drei Jahre ernannt.

Der Tarif der von ihr festgesetzten Werte dient als Grundlage für die in jedem Bureau von den marokkanischen Zollbehörden vorzunehmenden Wertbemessungen. Er wird in den Zollämtern und in den Kanzleien der Gesandtschaften oder Konsulate in Tanger angeschlagen.

Der Tarif wird nach Ablauf von sechs Monaten einer Revision unterworfen, wenn bemerkenswerte Veränderungen in dem Werte einzelner Waren eingetreten sind.

3. Algeciras-Akte Art. 97.

In Tanger wird ein ständiges Komitee unter dem Namen Zollkomitee (Comité permanent, dit **„Comité des douanes“**) eingerichtet, das auf drei Jahre ernannt wird. Es setzt sich zusammen aus einem Spezialkommissar Seiner Scherifischen Majestät, einem vom diplomatischen Korps in Tanger bestimmten Mitgliede des dortigen diplomatischen oder Konsularkorps und einem Vertreter der Staatsbank. Es kann sich mit beratender Stimme einen oder mehrere Vertreter des Zolldienstes stellen.

Das Komitee übt die Oberaufsicht über den Zolldienst aus und kann Seiner Scherifischen Majestät die geeigneten Maßnahmen zur Erzielung von Verbesserungen im Dienstbetrieb und zur Sicherung der Regelmäßigkeit und Kontrolle der Geschäfte und Erhebungen vorschlagen (Löschungen, Verladungen, Landtransporte, Manipulationen, Ein- und Ausfuhr der Waren, Aufbewahrung, Schätzung, Berechnung und Erhebung der Gebühren). Durch die Schaffung des Zollkomitees werden die den Titelinhabern durch die Art. 15, 16 des Anleihevertrages vom 12. Juni 1904 gewährleisteten Rechte nicht berührt.

Vom Zollkomitee und den beteiligten Dienstzweigen ausgearbeitete Instruktionen werden für die Anwendung

des Art. 96 und dieses Artikels im einzelnen Bestimmung treffen. Sie werden dem Gutachten des diplomatischen Korps unterbreitet.

4. Algeciras-Akte Art. 105—119 (= Sechstes Kapitel der Akte).

Sechstes Kapitel.

Erklärung betreffend den öffentlichen Dienst und die öffentlichen Arbeiten.

Art. 105.

Um den Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheit ohne jede Ungleichheit zu sichern, erklären die Signatarmächte, daß kein Zweig des öffentlichen Dienstes im Scherifischen Reiche zugunsten von Sonderinteressen vergeben werden darf.

Art. 106.

In Fällen, in denen die Scherifische Regierung glaubt, wegen der Ausführung öffentlicher Dienste oder öffentlicher Arbeiten wie Landstraßen, Eisenbahnen, Häfen, Telegraphen u. a. auswärtige Kapitalien oder auswärtige Industrie in Anspruch nehmen zu sollen, behalten sich die Signatarmächte das Recht vor, darüber zu wachen, daß die Staatsgewalt über diese großen Unternehmungen von allgemeinem Interesse gewahrt bleibt.

Art. 107.

Die Gültigkeit der nach Maßgabe des Art. 106 sowie der für Staatslieferungen erteilten Konzessionen soll im ganzen Scherifischen Reiche dem Grundsatze der öffentlichen Submission ohne Ansehung der Nationalität für alle Gegenstände unterliegen, für die dieser Grundsatz nach den Regeln der fremden Gesetzgebungen zur Anwendung kommt.

Art. 108.

Sobald die Scherifische Regierung sich entschlossen hat, die Ausführung öffentlicher Arbeiten auf dem Submissionsweg in Angriff zu nehmen, wird sie davon das diplomatische Korps benachrichtigen und diesem sodann die Lastenhefte, Pläne und alle dem Submissionsprojekte beigefügten Urkunden mitteilen, so daß die Angehörigen der Signatarmächte sich über die beabsichtigten Arbeiten unterrichten können und in die Lage versetzt sind, an dem

Wettbewerbe teilzunehmen. Zu diesem Zwecke soll in der Submissionsbekanntmachung eine ausreichende Frist festgesetzt werden.

Art. 109.

Das Lastenheft darf weder mittelbar noch unmittelbar eine Bedingung oder Bestimmung enthalten, die den freien Wettbewerb beeinträchtigen und den Bewerber einer Nationalität gegenüber den Mitbewerbern anderer Nationalität in eine ungünstigere Lage bringen könnte.

Art. 110.

Die Submissionen sollen in den Formen und nach den allgemeinen Bedingungen erfolgen, die ein von der Scherifischen Regierung unter Beistand des diplomatischen Korps aufzustellendes Reglement vorschreiben wird.

Der Zuschlag wird von der Scherifischen Regierung demjenigen Submittenten erteilt, der in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Lastenhefts ein Gebot macht, das die vorteilhaftesten allgemeinen Bedingungen aufweist.

Art. 111.

Die Bestimmungen der Art. 106—110 sollen auf die Konzessionen zur Ausbeutung der Korkeichenwälder nach den in den ausländischen Gesetzgebungen bestehenden Vorschriften Anwendung finden.

Art. 112.

Ein Scherifischer Firman soll die Bedingungen der Konzession und Ausbeutung von Minen, Gruben und Steinbrüchen festsetzen. Bei Ausarbeitung dieses Firmans wird sich die scherifische Regierung nach den den Gegenstand regelnden fremden Gesetzgebungen richten.

Art. 113.

Wird es in den Fällen der Art. 106—112 erforderlich, gewisse Grundstücke in Besitz zu nehmen, so darf zu deren Enteignung gegen vorgängige Zahlung einer billigen Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Regeln geschritten werden.

Art. 114.

Eine Enteignung darf nur aus Gründen des gemeinen Nutzens stattfinden und nur, wenn ihre Notwendigkeit durch ein Verwaltungsverfahren festgestellt worden ist, dessen

Förmlichkeiten ein unter Mitwirkung des diplomatischen Korps auszuarbeitendes Scherifisches Reglement festsetzen wird.

Art. 115.

Sind die Grundeigentümer marokkanische Untertanen, so wird Seine Scherifische Majestät die nötigen Maßnahmen treffen, damit der Ausführung der von Ihr für gemeinnützig erklärten Arbeiten keine Hindernisse bereitet werden.

Art. 116.

Handelt es sich um ausländische Eigentümer, so wird in folgender Weise zur Enteignung geschritten:

Wenn zwischen der zuständigen Verwaltung und dem Eigentümer des zu enteignenden Grundstücks keine Einigung erfolgt, so wird die Entschädigung durch ein besonderes Kollegium oder wenn nötig auf dem Wege des Schiedsverfahrens festgesetzt.

Art. 117.

Dieses Kollegium setzt sich aus sechs sachverständigen Taxatoren zusammen, von denen drei von dem Eigentümer, drei von der die Enteignung betreibenden Verwaltung gewählt werden. Die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Kann sich keine Mehrheit ergeben, so ernennen der Eigentümer und die Verwaltung je einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter bestimmen den dritten Schiedsrichter.

Wenn eine Einigung über die Bestimmung des dritten Schiedsrichters nicht zustande kommt, so wird dieser vom diplomatischen Korps in Tanger ernannt.

Art. 118.

Die Schiedsrichter werden nach einer zu Anfang jedes Jahres von dem diplomatischen Korps aufgestellten Liste und, soweit möglich, unter den nicht am Orte der auszuführenden Arbeit wohnenden Sachverständigen gewählt.

Art. 119.

Gegen die von den Schiedsrichtern getroffene Entscheidung kann der Eigentümer bei der zuständigen Gerichtsbarkeit gemäß den nach seiner Landesgesetzgebung in Schiedsgerichtssachen zur Anwendung kommenden Regeln Berufung einlegen.

5. Règlement sur les Adjudications en général. Art. 4.

Le Comité Spécial institué à l'article premier du règlement sur les adjudications de la Caisse Spéciale est remplacé par une Commission chérifienne dite **Commission Générale des adjudications et des marchés**, ainsi composée :

Deux Délégués Chérifiens, deux Délégués du Corps Diplomatique, un Délégué de l'Administration intéressée.

A la demande d'un de ses membres, cette Commission devra s'adjoindre un expert technique qu'elle choisira et qui aura voix consultative.

En outre un Délégué de la Banque d'Etat est adjoint à la Commission à titre consultatif et fournit dans chaque cas son avis motivé.

S'il s'agit d'adjudications ou de marchés concernant la police, le Délégué de l'Administration intéressée sera l'Inspecteur Général de la Police ou à son défaut l'officier qui le remplacera.

La Commission Générale remplit, en outre, l'office de bureau d'adjudication; elle nommera son interprète.

Dans le cas où les Délégués du Corps Diplomatique estimeraient que l'adoption d'une proposition constituerait une violation des dispositions de l'Acte Général d'Algésiras, ils formuleront leur objection dans une déclaration faite par écrit. Le Président de la Commission, avant de passer au vote, soumettra la question ainsi posée au Corps Diplomatique qui, dans un délai ne dépassant pas quinze jours, fera connaître son avis sur le bien fondé de l'objection.

6. Règlement du 10 Juin 1908 relatif aux adjudications effectuées sur les fonds de la Caisse Spéciale. Art. 1.

ARTICLE PREMIER. — Le programme des travaux à exécuter sur les fonds de la Caisse spéciale et leur ordre de priorité sont établis par un Comité Chérifien, dit **Comité spécial des Travaux publics**, qui les soumettra en premier lieu à l'examen du Corps Diplomatique et ensuite à celui du Maghzen. Dès que l'accord sera obtenu, ce Comité procédera, après avis motivé de l'Ingénieur prévu à l'article 66 de l'Acte Général d'Algésiras, aux formalités prescrites dans le présent règlement pour la passation des marchés de travaux publics effectués sur les fonds de la Caisse spéciale.

Le Comité spécial est composé de trois délégués chérifiens, cinq délégués du Corps Diplomatique et d'un délégué du Conseil sanitaire. Ce dernier délégué sera remplacé, au

jour où des organisations municipales seront instituées, par un délégué de la Municipalité intéressée.

Le Comité spécial, qui sera renouvelable chaque année, élira son Président et nommera son interprète. L'ingénieur prévu à l'article 66 de l'Acte Général d'Algésiras sera adjoint au Comité à titre consultatif. Un secrétaire pourra également être adjoint au Comité.

VIII.

Deutsch-französisches Abkommen betreffend Marokko.

Vom 4. November 1911.
Ratifiziert zu Paris am 12. März 1912.

Text: Reichs-Gesetzblatt 1912 Nr. 16 (vom 27. März) S. 197—205. Deloncle S. 345—350. Annuaire du Maroc 1912 S. 61—63. Afrique Française 1911 S. 408—413 (französisch-deutsch).

Deutsche amtliche Übersetzung.

(Den französischen Text, der maßgebend ist, siehe im Reichs-Gesetzblatt sowie an den anderen angegebenen Stellen.)

Deutsch-französiches Abkommen,
betreffend
Marokko.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung und die Regierung der Französischen Republik haben infolge der in Marokko entstandenen Unruhen, die die Notwendigkeit erwiesen haben, dort im allgemeinen Interesse das in der Algeciras-Akte vorgesehene Werk des ruhigen Fortschritts zu fördern, es für notwendig erachtet, das deutsch-französische Abkommen vom 9. Februar 1909 zu erläutern und zu ergänzen. Sie haben sich daher über einen neuen Vertrag geeinigt.

Infolgedessen haben

Herr von Kiderlen-Waechter, Staatssekretär des Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs, und

Herr Jules Cambon, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Französischen Republik bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser,

sich ihre Vollmachten, die gut und richtig befunden worden sind, mitgeteilt und nachstehende Vereinbarung getroffen:

Art. 1.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung erklärt, daß, da sie in Marokko nur wirtschaftliche Interessen verfolgt, sie Frankreich nicht in seinem Vorhaben hindern wird, die Marokkanische Regierung bei der Einführung aller derjenigen administrativen, gerichtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und militärischen Reformen zu unterstützen, die zu einer guten Regierung des Reichs erforderlich sind. Das gleiche gilt für alle neuen Verordnungen oder Veränderungen bestehender Verordnungen, die diese Reformen mit sich bringen. Demgemäß gibt die Kaiserlich Deutsche Regierung ihre Zustimmung zu Maßnahmen, welche die Französiche Regierung nach Einigung mit der Marokkanischen Regierung auf dem Gebiete der Reorganisation, Überwachung und finanziellen Sicherstellung ergreifen zu müssen glaubt, unter dem Vorbehalte, daß das Vorgehen Frankreichs die wirtschaftliche Gleichberechtigung der Nationen unangetastet läßt.

Für den Fall, daß Frankreich sich veranlaßt sehen sollte, seine Kontrolle und seinen Schutz schärfer zum Ausdruck zu bringen und auszudehnen, wird die Kaiserlich Deutsche Regierung in Anerkennung der vollen Aktionsfreiheit Frankreichs und unter dem Vorbehalte, daß die in den früheren Verträgen vorgesehene Handelsfreiheit aufrechterhalten bleibt, dem kein Hindernis in den Weg legen.

Es versteht sich, daß die Rechte und der Wirkungskreis der marokkanischen Staatsbank, wie sie in der Algeciras-Akte festgesetzt sind, in keiner Weise beeinträchtigt werden sollen.

Art. 2.

In diesem Sinne herrscht Einverständnis darüber, daß die Kaiserliche Regierung keinen Einwand dagegen erheben wird, wenn Frankreich nach Verständigung mit der Marokkanischen Regierung zu denjenigen militärischen Besetzungen marokkanischen Gebietes schreitet, die es für die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit des Handels für notwendig erachten sollte. Das gleiche gilt für alle polizeilichen Maßnahmen zu Lande und in den marokkanischen Gewässern.

Art. 3.

Für den Fall, daß Seine Majestät der Sultan von Marokko den diplomatischen und konsularischen Beamten Frankreichs die Vertretung und den Schutz der marokkani-

schen Untertanen und Interessen im Ausland anvertrauen sollte, erklärt die Kaiserliche Regierung schon jetzt, daß sie dagegen keinen Einwand erheben wird.

Wenn andererseits Seine Majestät der Sultan von Marokko dem Vertreter Frankreichs bei der Marokkanischen Regierung die Aufgabe übertragen sollte, sein Vermittler gegenüber den fremden Vertretern zu sein, würde die Deutsche Regierung dagegen keinen Einwand erheben.

Art. 4.

Die Französische Regierung erklärt, daß sie, entschlossen, unverbrüchlich an dem Grundsatz der Handelsfreiheit in Marokko festzuhalten, keinerlei ungleichmäßige Behandlung bei der Einführung von Zöllen, Steuern und anderen Abgaben, noch bei der Festsetzung der Tarife für Transporte auf Eisenbahnen, Flußschiffahrts- oder allen anderen Verkehrswegen, ebensowenig wie in allen Fragen des Durchgangsverkehrs, zulassen wird.

Desgleichen wird sich die Kaiserliche Regierung bei der Marokkanischen Regierung dafür verwenden, daß jede unterschiedliche Behandlung von Angehörigen der verschiedenen Mächte vermieden wird; sie wird sich namentlich jeder Maßnahme widersetzen, die, wie zum Beispiel der Erlaß administrativer Verordnungen, betreffend Maß und Gewicht, Eichverfahren, Punzierung von Edelmetallwaren usw......, die Waren eines Staates in ihrer Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigen könnten.

Die Französische Regierung verpflichtet sich, ihren Einfluß auf die Staatsbank dahin geltend zu machen, daß diese der Reihe nach den Mitgliedern ihrer Direktion in Tanger die Posten eines Delegierten überträgt, über die sie bei der „commission des valeurs douanières“ und dem „comité permanent des douanes“ verfügt.

Art. 5.

Die Französische Regierung wird dafür sorgen, daß in Marokko keinerlei Ausfuhrabgaben für die aus marokkanischen Häfen ausgeführten Eisenerze erhoben werden. Eisenerzbergwerke haben weder für Förderung noch für Betriebsmittel irgendeine besondere Abgabe zu tragen. Sie werden, außer den allgemeinen Steuern, nur eine nach Hektar und Jahr berechnete feste Abgabe und eine Steuer nach Maßgabe des Bruttoertrags entrichten. Diese Abgaben, die den Vorschriften der Artikel 35 und 49 des dem

Protokoll der Pariser Konferenz vom 7. Juni 1910 angeschlossenen Berggesetzentwurfs zu entsprechen haben, sind in gleicher Weise von allen Bergwerksunternehmungen zu tragen.

Die Französische Regierung wird dafür sorgen, daß die Bergwerksabgaben regelmäßig erhoben werden, ohne daß ein ganzer oder teilweiser Nachlaß dieser Abgaben unter welchem Vorwand auch immer zugunsten Einzelner bewilligt werden könnte.

Art. 6.

Die Regierung der Französischen Republik verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die Arbeiten und Lieferungen, die für den etwaigen Bau von Straßen, Eisenbahnen, Häfen, Telegraphenleitungen usw. .... benötigt werden, durch die Marokkanische Regierung auf dem Submissionsweg vergeben werden.

Sie verpflichtet sich ferner, dafür zu sorgen, daß die Submissionsbedingungen, besonders was die Materiallieferung und die Fristen für Submissionsangebote betrifft, die Angehörigen keines Staates benachteiligen.

Die Ausbeutung der oben erwähnten großen Unternehmungen bleibt dem Marokkanischen Staate vorbehalten oder wird von ihm frei an Dritte übertragen, die damit beauftragt werden können, die zu diesem Zwecke nötigen Mittel zu beschaffen. Die Französische Regierung wird dafür sorgen, daß bei dem Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsmittel, wie bei der Anwendung der zur Regelung ihres Betriebs bestimmten Verordnungen keinerlei unterschiedliche Behandlung der Angehörigen der verschiedenen Staaten, die von diesen Transportmitteln Gebrauch machen, eintritt.

Die Regierung der Republik wird ihren Einfluß bei der Staatsbank dahin geltend machen, daß diese der Reihe nach den Mitgliedern ihrer Direktion in Tanger den Posten eines Delegierten überträgt, über den sie bei der „commission générale des adjudications et marchés“ verfügt. Ebenso wird die Französische Regierung sich bei der Marokkanischen Regierung dafür verwenden, daß diese für die Geltungsdauer des Artikel 66 der Algeciras-Akte einem Angehörigen der in Marokko vertretenen Mächte einen der drei Posten eines scherifischen Delegierten bei dem „comité spécial des travaux publics“ überträgt.

Art. 7.

Die Französische Regierung wird bei der Marokkanischen Regierung dafür eintreten, daß die Eigentümer von Bergwerken, sowie von anderen industriellen und landwirtschaftlichen Unternehmungen ohne Unterschied ihrer Staatsangehörigkeit ermächtigt werden können, nach Maßgabe von Reglements, die nach dem Vorbild der diesbezüglichen französischen Gesetzgebung erlassen werden sollen, für ihren Betrieb Eisenbahnen zu bauen, die ihre Produktionszentren mit den allgemeinen Verkehrslinien und den Häfen verbinden.

Art. 8.

Über die Eisenbahnen in Marokko wird jährlich ein Bericht ausgegeben werden, welcher in den gleichen Formen und unter denselben Bedingungen aufzustellen ist, wie die von den französischen Eisenbahngesellschaften den Generalversammlungen ihrer Aktionäre vorgelegten Berichte.

Die Regierung der Republik wird einen Administrator der marokkanischen Staatsbank mit der Aufstellung dieses Berichts beauftragen. Dieser ist mit seinen Unterlagen den Zensoren mitzuteilen und dann gegebenenfalls mit den Bemerkungen, die diese letzteren auf Grund eigener Ermittelungen ihm zufügen zu müssen glauben, zu veröffentlichen.

Art. 9.

Um nach Möglichkeit diplomatische Reklamationen zu vermeiden, wird die Französische Regierung bei der Marokkanischen dafür eintreten, daß diese einem für jede Angelegenheit durch den französischen Konsul im Einvernehmen mit dem Konsul der beteiligten Macht oder mangels Einverständnisses durch die beiden Regierungen ad hoc bestimmten Schiedsrichter die Klagen unterbreitet, die von fremden Staatsangehörigen gegen marokkanische Behörden oder als marokkanische Behörden fungierende andere Beamte erhoben werden, sofern sie sich durch die Vermittelung des französischen Konsuls und des Konsuls der beteiligten Macht nicht haben regeln lassen.

Dieses Verfahren bleibt bis zur Einführung einer Rechtsordnung in Kraft, die sich nach dem Vorbild der allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebung der beteiligten Mächte richten und dann bestimmt sein wird, nach vorhergegangener Verständigung mit diesen, die Konsulargerichte zu ersetzen.

Art. 10.

Die Französische Regierung wird dafür sorgen, daß die fremden Staatsangehörigen das Recht der Fischerei in den marokkanischen Gewässern und Häfen auch weiterhin ausüben dürfen.

Art. 11.

Die Französische Regierung wird bei der Marokkanischen Regierung dafür eintreten, daß diese dem auswärtigen Handel nach Maßgabe seiner Bedürfnisse neue Häfen öffnet.

Art. 12.

Um einem Ersuchen der Marokkanischen Regierung zu entsprechen, verpflichten sich beide Regierungen, in Übereinstimmung mit den anderen Mächten auf der Grundlage der Madrider Konvention eine Prüfung der Listen und der Stellung der in den Artikeln 8 und 10 dieser Konvention erwähnten fremden Schutzgenossen und Mochalaten zu veranlassen.

Sie kommen ferner überein, bei den Signatarmächten jede Modifikation der Madrider Konvention zu befürworten, die sich aus einer in einem späteren Zeitpunkt etwa notwendig werdenden Änderung des Systems der Schutzbefohlenen und Mochalaten ergeben würde.

Art. 13.

Alle Klauseln einer Verständigung oder einer Vereinbarung, eines Vertrags oder einer Verordnung, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen sollten, sind und bleiben aufgehoben.

Art. 14.

Die vorstehende Vereinbarung wird den anderen Signatarmächten der Algeciras-Akte mitgeteilt werden, wobei beide Regierungen sich verpflichten, sich gegenseitig ihre Unterstützung zu leihen, um den Beitritt dieser Mächte zu erlangen.

Art. 15.

Das vorliegende Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind sobald wie möglich in Paris auszutauschen.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, am 4. November 1911.

(L. S.) Jules Cambon.
(L. S.) Kiderlen.

VIII a.

Lettre explicative du 4. November 1911.

Text: Afrique Française 1911 S. 415—416 (hier unvollständig, vgl. S. 459). Renseignements Coloniaux 1911 S. 305—306. Annuaire du Maroc 1912 S. 63 (unvollständig). Der Brief lautet vollständig:

M. de Kiderlen, secrétaire d'Etat aux affaires étrangères d'Allemagne, à M. Jules Cambon, ambassadeur de France à Berlin.

Pour bien préciser l'accord du 4 novembre 1911 relatif au Maroc et en définir la portée, j'ai l'honneur de faire connaître à Votre Excellence que dans l'hypothèse où le gouvernement français croirait devoir assumer le protectorat du Maroc, le gouvernement impérial n'y apporterait aucun obstacle.

L'adhésion du gouvernement allemand, accordée d'une manière générale au gouvernement français par l'article premier de ladite convention s'applique, naturellement, à toutes les questions donnant matière à règlementation et visées dans l'Acte d'Algésiras.

Vous avez bien voulu me faire connaître d'autre part que, dans le cas où l'Allemagne désirerait acquérir de l'Espagne la Guinée espagnole, l'île Corisco et les îles Elobey, la France serait disposée à renoncer en sa faveur à exercer les droits de préférence qu'elle tient du traité du 27 juin 1900 entre la France et l'Espagne. Je suis heureux de prendre acte de cette assurance et d'ajouter que l'Allemagne restera étrangère aux accords particuliers que la France et l'Espagne croiront devoir faire entre elles au sujet du Maroc, étant convenu que le Maroc comprend toute la partie de l'Afrique du Nord s'étendant entre l'Algérie, l'Afrique Occidentale Française et la colonie espagnole du Rio de Oro [1]).

Le gouvernement allemand, en renonçant à demander la détermination préalable de parts à faire à l'industrie allemande dans la construction des chemins de fer, compte que le gouvernement français sera toujours heureux de voir des associations d'intérêt se produire entre les ressortissants

---

[1]) Dieser Absatz fehlt in den oben als unvollständig bezeichneten Abdrucken des Briefes.

des deux pays pour les affaires dont ils pourront respectivement obtenir l'entreprise.

Il compte également que la mise en adjudication du chemin de fer de Tanger à Fez, qui intéresse toutes les nations, ne sera primée par la mise en adjudication des travaux d'aucun autre chemin de fer marocain et que le gouvernedent français proposera au gouvernement marocain l'ouverture du port d'Agadir au commerce international. Enfin, lorsque le réseau des voies ferrées d'intérêt général sera mis à l'étude, le gouvernement allemand demandera au gouvernement français de veiller à ce que l'administration marocaine ait le plus réel souci des intérêts économiques du Maroc, et à ce que, notamment, la détermination du tracé des lignes d'intérêt général facilite dans la mesure du possible la jonction des régions minières avec les lignes d'intérêt général ou avec les ports appelés à les desservir.

Votre Excellence a bien voulu m'assurer que, le jour où aura été institué le régime judiciaire prévu par l'article 9 de la convention précitée, et où les tribunaux consulaires auront été remplacés, le gouvernement français aura soin que les ressortissants allemands soient placés sous la juridiction nouvelle exactement dans les mêmes conditions que les ressortissants français. Je suis heureux d'en prendre acte et de faire connaître en même temps à Votre Excellence que, au jour de l'entrée en vigueur de ce régime judiciaire, après entente avec les puissances, le gouvernement allemand consentira à la suppression, en même temps que pour les autres puissances, de ses tribunaux consulaires. J'ajoute que, dans ma pensée, l'expression „les changements du régime des protégés", portée à l'article 12 de la convention du 4 novembre 1911 relative au Maroc, implique l'abrogation, si elle est jugée nécessaire, de la partie de la convention de Madrid qui concerne les protégés et les associés agricoles. Enfin, désireux de donner à ladite convention le caractère d'un acte destiné non seulement à écarter toute cause de conflit entre nos deux pays, mais encore à aider à leurs bons rapports, nous sommes d'accord pour déclarer que les différends qui viendraient à s'élever entre les parties contractantes au sujet de l'interprétation et de l'application des dispositions de la convention du 4 novembre et qui n'auraient pas été réglés par la voie diplomatique, seront soumis à un tribunal arbitral constitué dans les termes de la convention de la Haye du 18 octobre 1907. Un compromis devra être dressé, et il sera procédé suivant les règles de la même con-

vention, en tant qu'il n'y serait pas dérogé par un accord exprès au moment du litige.

Veuillez agréer, etc., etc....

Kiderlen.

IX.

Spanisch-französischer Vertrag vom 27. November 1912.

Text: Renseignements Coloniaux 1912 S. 444—450. Recueil de législation & de jurisprudence marocaines Année 1 No. 4, Mars 1913, und No. 5, Mai 1913.

Angehängt: 1. Protocole du chemin de fer de Tanger à Fez, ebenda S. 450—452. 2. Annexe: Brief des französischen Gesandten in Madrid an den spanischen Staatsminister, ebenda S. 452.

X.

Die neue französische Rechtsordnung.

Text: Bulletin Officiel (Protectorat au Maroc). No. 46* = Numéro spécial (hors série): 6 Francs. 12 Septembre 1913.

Durch Dekret des Präsidenten der französischen Republik vom 7. September 1913 ist im Gebiet des französischen Protektorats in Marokko eine neue Rechtsordnung eingeführt worden, durch welche für die Franzosen und die französischen Schutzgenossen die bisherige Konsulargerichtsbarkeit aufgehoben ist. Die französischen Gerichtsbeamten der neuen Jurisdiktion werden vom Präsidenten der Republik ernannt.

Die neue Rechtsordnung ist eingeleitet durch einen scherifischen „Dahir relatif à l'organisation judiciaire du Protectorat français au Maroc“ vom 12. August 1913 (9. Ramadan 1331).

Gleichzeitig erfolgten neun weitere Dahirs, durch welche die folgenden Rechtsnormen veröffentlicht wurden:

I. Dahir sur la procédure criminelle.
II. Dahir sur l'assessorat en matière criminelle.
III. Dahir sur la procédure criminelle.
IV. Dahir règlementant les perceptions en matière civile, administrative, criminelle et notariale.
V. Dahir sur l'assistance judiciaire.
VI. Dahir sur la condition civile des Français et des étrangers.

VII. Dahir formant Code des obligations et des contrats.
VIII. Dahir formant Code de commerce.
IX. Dahir sur l'immatriculation des immeubles.

Diese Codices sind in Kraft getreten am 15. Oktober 1913.

Über die Kompetenzen der neuen Gerichte heißt es in dem Dahir relatif à l'organisation judiciaire u. a.:

Art. 2. À partir de l'entrée en vigueur du présent dahir, les tribunaux français institués sur le territoire de notre Empire connaîtront de toutes les affaires civiles et commerciales dans lesquelles des Français et des ressortissants français seront en cause.

Art. 3. En matière immobilière, la compétence des tribunaux français est limitée au cas où des Français ou des ressortissants français sont seuls en cause.

Die im Bulletin Officiel des Protektorats Nr. 46 * vom 12. September 1913 veröffentlichte neue Gerichtsordnung ist ergänzt durch eine Reihe weiterer Dahirs, die später im Bulletin Officiel abgedruckt und dort nachzusehen sind. Dahin gehört z. B. der „Dahir portant règlementation de la procédure des appels interjetés par les étrangers et protégés des puissances étrangères contre les jugements rendus en matière immobilière", Bull. Off. Nr. 62 (vom 2. Janvier 1914). Bei solchen Berufungen fällt die Entscheidung der marokkanische Justizminister nach Anhören eines Rates von drei Ulama.

XI.

Die marokkanische Bergordnung.

Sie zerfällt in zwei Reglements (vgl. unten), welche beide sowohl in der spanischen Zone als in der französischen — in Übereinstimmung der Rechtsnormen mit Unterschieden, die durch die Verschiedenheit der Verwaltung der beiden Zonen bedingt werden — veröffentlicht worden sind. Nach dem Deutschen Reichsanzeiger sind sie für die spanische Zone am 20. und für die französische am 30. Januar d. J. veröffentlicht worden und in Kraft getreten. Die offizielle spanische Veröffentlichung hat uns noch nicht trägt als Datum der Veröffentlichung und Inkraftsetzung vorgelegen. Die offizielle französische Veröffentlichung

nicht den 30. Januar, sondern den 28. Januar 1914[1]), die Nummer des Bulletin Officiel, in der die Veröffentlichung erfolgt ist, trägt allerdings das Datum des 30. Januar.

Die beiden Reglements sind in der französischen Ausfertigung:

I. **Règlement minier.** Dahir portant règlementation pour la recherche et l'exploitation des Mines dans la zône du Protektorat français. Vom 19. Januar 1914.

II. **Dahir portant règlementation pour la solution des litiges miniers qui ont une cause antérieure à la promulgation du Dahir sur les mines en date du 19 janvier 1914.**

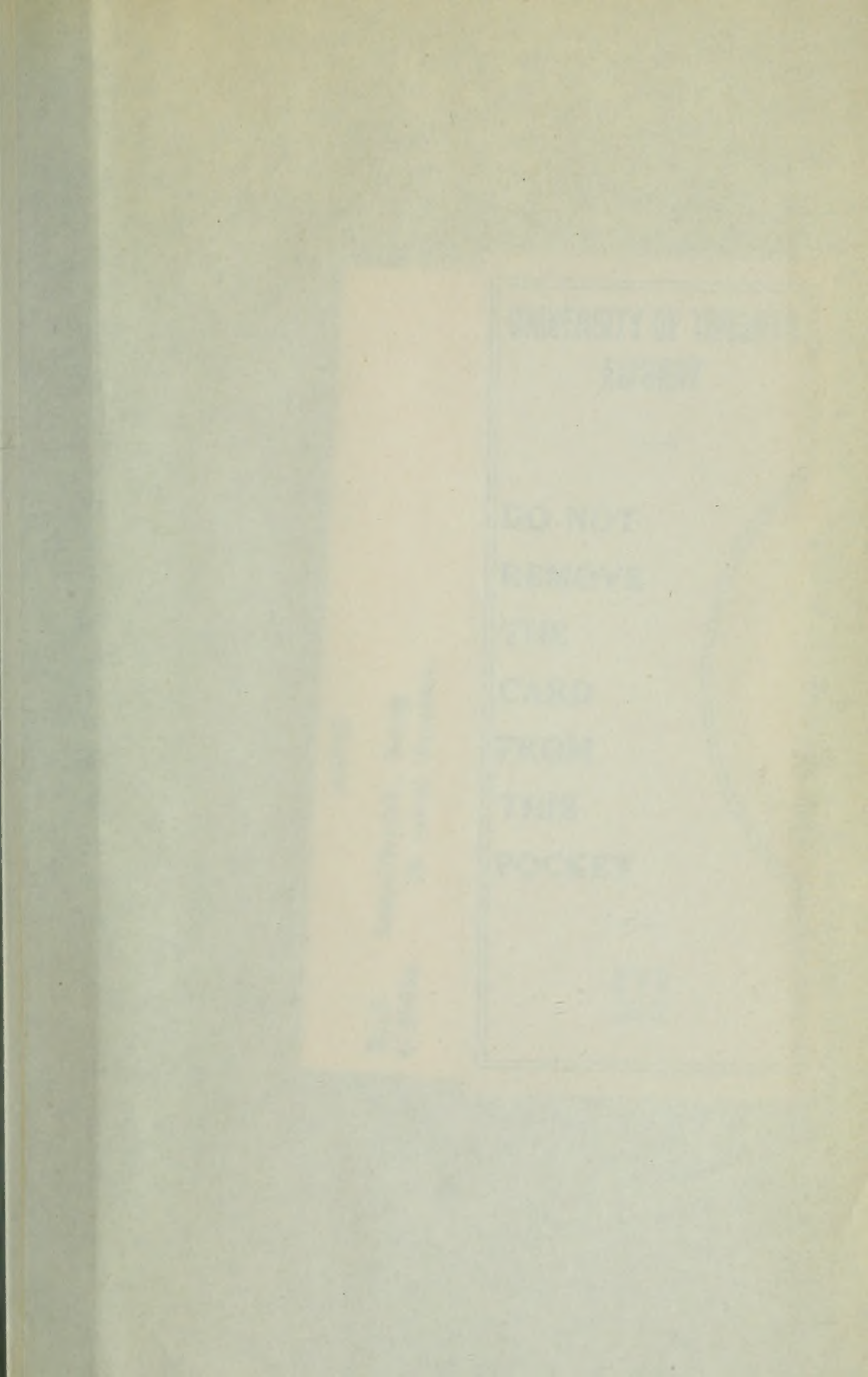
Die französische Ausfertigung ist abgedruckt: Bull. Off. (Maroc) Nr. 66 (vom 30. Januar 1914) S. 55 ff. Deutscher Reichsanzeiger Nr. 38, Berlin, Freitag, den 13. Februar 1914, erste und zweite Beilage (französischer Text und deutsche Übersetzung). Gleichzeitig wie im Reichsanzeiger ist die Veröffentlichung in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung erfolgt.

---

[1]) Die Unterschrift lautet: Fait à Rabat, le 21 Safar 1332 (19 janvier 1914). Vu pour promulgation et mise à exécution: Oudjda, le 28 Janvier 1914. Le Commissaire Résident Général, Commandant en Chef, Lyautey.

Druck von Gebauer-Schwetschke G. m. b. H., Halle (Saale).


Physisch - geographische Skizze
von
MAROKKO
nach Th. Fischer
1:4000000.
Bled-el-Makhzen
Offenes Land
Angebautes und anbaufähiges Land
Steppenland mit vereinzelten kleinen Oasen
mit großen noch vergrößerbaren Oasen
Wüste mit vereinzelten Oasen u. Oasengruppen
Gebirgsland, entsprach früher annähernd dem Bled-es-Ssiba dem unabhängigen Gebiet
Tanger Dem Handel geöffnete Küstenstädte
Deutsche Postanstalten
Besteh. Eisenbahnen
Eisenbahnen im Projekt
Gebirgsland des Rif
Mittlerer Atlas
Gebirgsland des marokkanischen Hoher Atlas
Anti-Atlas
Mulujagebiet
ALGERIEN
Tafilalt
Wad Dra
Wad-Sus
Tadla
Rehamna
Schiadma
Dukkala
Abda
Schauia
Gharb
Span. Besitz
Span. Zone
Cadiz
Gibraltar
Ceuta
Tanger
C. Spartel
Tetuan
Azila
Larasch
El Ksar
Mehedia
Kenitra
Fes
Mikines
Taza
Rabat
Fedala
Casablanca
Azemmur
Mazagan
Berrechid
Settat
Meschra ben Abbu
C. Cantin
Safi
Wad Tensift
Marrakesch
Mogador
Tarudant
C. Ghir
Agadir
Arbalu
Aglu
Tiznit
Ifni
Glimin
C. Nun
Melilla
Chaffarinas I.
Port Say
Muluja
Udschda
Tlemcen
Oran
Ain Sefra
Figig
Colomb Béchar
Sebu
Bu Regreg
10°
8°
6°
4°
2°
0°
36°
34°
32°
30°
2° w. L. v. Gr.


DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

